

1.Juli 2003

BMF-010310/0043-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**UP-3100, Arbeitsrichtlinie Ursprungsliste**

Die Arbeitsrichtlinie UP-3100 (Ursprungsliste) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1.Juli 2003

## 0. Definitionen

Die hier abgedruckte "konsolidierte Ursprungsliste" UP-3100 enthält die Ursprungsregeln  
**aller Präferenzmaßnahmen mit Ausnahme der folgenden:**

APS, autonome Maßnahmen betreffend Westbalkan, die Abkommen mit Mexiko, Chile, Libanon, Jordanien und die PANKUM - Protokolle. In der Ursprungsliste enthaltene Hinweise auf diese Präferenzmaßnahmen sind unbeachtlich!

Die Ursprungsregeln für die soeben aufgezählten Präferenzmaßnahmen sind hingegen in UP-3101 enthalten. Ihre Darstellung in einer eigenen konsolidierten Ursprungsliste ist erforderlich geworden, weil bei diesen Präferenzmaßnahmen die Ursprungsregeln an die Änderungen des HS-2002 angepasst wurden. Von einer Änderung der UP-3100 wurde Abstand genommen. Sie enthält daher weiterhin die Ursprungsregeln für die oben angeführten Präferenzmaßnahmen; diese sind aber unbeachtlich und werden durch UP-3101 ersetzt.

**Zur Klarstellung:** Für folgende Präferenzmaßnahmen (samt ihren Abkürzungen) ist diese konsolidierte Ursprungsliste noch anwendbar:

- **AD = Andorra**
- **AKP = Afrika, Karibik und Pazifik**
- **CM = Ceuta und Mellila**
- **DZ = Algerien**
- **CY = Zypern**
- **FO = Färöer**
- **IL = Israel**
- **MA = Marokko**
- **MCH = Mashrek (EG, SY)**
- **MT = Malta**
- **PS = Palästina**
- **SA = Südafrika**
- **TN = Tunesien**

- **ÜLG = Überseeische Länder und Gebiete**
- **TR-Agrar = Türkei, Freihandelsabkommen für Agrarwaren**
- **TR-EGKS = Türkei, Freihandelsabkommen für Kohle und Stahlwaren**

Für Anwendung der Liste UP-3100 ist Folgendes zu beachten:

- 1) Der Begriff "Präferenzmaßnahme" bedeutet autonome Bestimmungen der Gemeinschaft (EG) betreffend bestimmte Länder/Ländergruppen sowie internationale Abkommen zwischen der EG und bestimmten Ländern/Ländergruppen, aufgrund derer einseitig oder gegenseitig Zollpräferenzbehandlungen vorgesehen sind.
- 2) Wie unter UP-3000 Pkt. 4.2.4.1. beschrieben, gibt es zwei verschiedene Systeme von Ursprungslisten; beide Systeme sind in der konsolidierten Ursprungsliste berücksichtigt.
- 3) Die meisten Präferenzmaßnahmen enthalten Ursprungsregeln für sämtliche im Zolltarif enthaltenen Waren, selbst wenn manche Waren *nicht* von dem in der Präferenzmaßnahme vorgesehenen Zollabbau erfasst und damit nicht präferenzbegünstigt sind. Die konsolidierte Ursprungsliste besagt demnach nicht, inwieweit die von ihr erfassten Waren gemäß einer bestimmten Zollpräferenzmaßnahme auch tatsächlich präferenzbegünstigt eingeführt werden können. Zu diesem Zweck sind andere Informationsquellen (Abkommen, Tarif etc.) heranzuziehen.
- 4) Bei jedem Kapitel bzw. bei jeder Position, für die eine eigene Ursprungsregel besteht, ist zunächst einmal die hauptsächlich geltende Ursprungsregel abgedruckt. Die einzelnen Präferenzmaßnahmen (Länder) werden dabei nicht eigens aufgezählt. Danach werden – gegebenenfalls – die Abweichungen abgedruckt und dabei die Länder aufgezählt, für die diese Abweichungen gelten. Optisch sind die Abweichungen dadurch erkennbar, dass die Felder grau unterlegt und die Ländernamen kursiv gedruckt sind. In manchen Fällen werden die Abweichungen aus Vereinfachungsgründen gleich in Kursivschrift bei der Hauptregel vermerkt.
- Der Vermerk "**Kap-Regel**" besagt, dass die Kapitelregel zur Anwendung kommt, wenn für eine Tarifposition keine eigene Ursprungsregel vorgesehen ist.
- 5) Bei manchen Präferenzmaßnahmen, deren Ursprungslisten dem unter 1.) von UP-3000 Pkt. 4.2.4.1. beschriebenen System folgen, sind nicht-präferenzbegünstigte Waren ausdrücklich von der Ursprungsliste ausgenommen. Dies wird in der konsolidierten Ursprungsliste durch die Worte "*keine Regel*" ausgedrückt.

6) In Ergänzung zu Pkt. 2) wird bemerkt, dass einige Abkommen von vorneherein einen sehr eingegrenzten Anwendungsbereich (z.B. nur Agrarwaren) haben. Es ergibt sich daraus logischerweise, dass die Ursprungsregeln der konsolidierten Liste für die nicht vom Anwendungsbereich der Präferenzmaßnahme erfassten Waren nicht gelten können, ohne dass dies bei jeder dieser Regeln eigens vermerkt wäre. (z.B.: Türkei-Agrar gilt nur für den Agrarbereich, Türkei-EGKS nur für den Kohle- und Stahlbereich während alle anderen Waren vom Abkommen über die Zollunion EG-Türkei erfasst sind, für das bekanntermaßen überhaupt keine Ursprungsregeln zur Anwendung kommen.)

## **1. Konsolidierte Einleitende Bemerkungen**

Die für manche Präferenzmaßnahmen geltenden Abweichungen sind bei den jeweiligen Bemerkungen angeführt. Inhaltliche Abweichungen bestehen bei den Prozentsätzen und der Definition der textilen Grundmaterialien (Pkt. 5.1 und Pkt. 5.2), bei der Toleranz für Polyurethangarne (Pkt. 5.3), bei der Wert- bzw. Gewichtstoleranz der textilen Vormaterialien (Pkt. 6.1) sowie der gesamten Bemerkung 7, die nicht für alle Länder gilt.

Hinsichtlich der Nummerierung wird dem System der "Einleitenden Bemerkungen" zur Ursprungsliste des Abkommens der EG mit Mexiko gefolgt.

### **Bemerkung 1**

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des jeweiligen Ursprungsprotokolls gelten können.

### **Bemerkung 2**

2.1 Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte "ex", so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.

2.2 In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle

Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.

2.3 Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.

2.4 Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

### **Bemerkung 3**

3.1 Die Bestimmungen der jeweiligen Ursprungsprotokolle für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaften in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft oder einem Partnerland der jeweiligen Präferenzzone.

*Beispiel:*

*Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschniedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt.*

*Wenn dieser vorgeschniedete Stahl im Land der jeweiligen Präferenzzone aus einem Ingots ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.*

3.2 Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn aber eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

3.3 Wenn eine Regel besagt, dass "Vormaterialien jeder Position" verwendet werden können, können unbeschadet der Regel 3.2 Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck "Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...", dass nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.

#### 3.4 (nur im Abkommen EG-Mexiko enthalten)

Die maßgebende Einheit für die Bestimmung des Ursprungs ist die für die Einreihung des betreffenden Erzeugnisses in die Nomenklatur des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit. Daraus folgt, dass die mit den Waren eingereihten Umschließungen, d. h. die Schachteln, in denen die Erzeugnisse für den Einzelverkauf verpackt sind, bei der Bestimmung des Ursprungs der Erzeugnisse als Teil der Erzeugnisse zu betrachten sind. Umschließungen, die lediglich für die Beförderung der Waren zur einführenden Vertragspartei bestimmt sind, werden nicht berücksichtigt.

##### *Beispiel*

*Nach der Ursprungsregel für Computer der Position 8471 darf der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreiten. Sie werden in Kartons für den Einzelverkauf verpackt und in Holzbehältnissen mit jeweils 10 Computern ausgeführt. Bei der Ermittlung, ob die für die Computer geltenden Vomhundertsätze eingehalten wurden, wird der Wert der Holzbehältnisse nicht berücksichtigt. Der Wert der Umschließungen für den Einzelverkauf wird dagegen einbezogen*

3.5 Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

##### *Beispiel:*

*Die Regel für Gewebe der Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien - neben anderen - ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.*

3.6 Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.2).

##### *Beispiel:*

*Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.*

*Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterialien hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.*

*Beispiel:*

*Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex Kapitels 62 ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig (Achtung: abweichende Ursprungsregeln im Abkommen mit Mexiko die bis 31.12.2002 gelten) obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d.h. auf der Stufe der Fasern.*

3.7 Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

## **Bemerkung 4**

4.1 Der in dieser Liste verwendete Begriff "natürliche Faser" bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

4.2 Der Begriff "natürliche Fasern" umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.

4.3 Die Begriffe "Spinnmasse", "chemische Materialien" und "Materialien für die Papierherstellung" stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.

4.4 Der in dieser Liste verwendete Begriff "synthetische oder künstliche Spinnfasern" bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

## **Bemerkung 5**

5.1 Wird bei einem Erzeugnis in dieser Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammen genommen 10 v. H. (8 v. H. im Abkommen mit Mexiko) oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch Bemerkungen 5.3 und 5.4)

5.2 (gilt nicht für die Abkommen mit folgenden Ländern: IL, MGB, MCH, CY und MT – siehe nachstehend angeführte Regelung)

Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind. Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Rosshaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,

- künstliche Filamente,
  - elektrische Filamente, (fehlt im Abkommen mit Südafrika; Färöer Inseln, Palästina)
  - elektrische Leitfilamente (Wortlaut im Abkommen mit Mexiko, Ceuta und Melilla)
  - synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
  - synthetische Spinnfasern aus Polyester,
  - synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
  - synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
  - synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
  - synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
  - synthetische Spinnfasern aus Polyphenylensulfid,
  - synthetische Spinnfasern aus Polyvinylchlorid,
  - andere synthetische Spinnfasern,
  - künstliche Spinnfasern aus Viskose,
  - andere künstliche Spinnfasern,
  - Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspponnen,
  - Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspponnen,
  - Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne), bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststoff-Folie eingefügt ist,
  - andere Erzeugnisse der Position 5605.
- **5.2 (gilt nur für folgende Länder: IL, MGB, MCH, CY und MT)**

Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind. Textile Grundmaterialien sind

- Seide,

- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Rosshaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Spinnfasern
- künstliche Spinnfasern

*Beispiel:*

*Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v. H. (8 v H. im Abkommen mit Mexiko) des Gewichts des Garns verwendet werden*

*Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetische Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v. H. (8 v H. im Abkommen mit Mexiko) des Gewichts des Gewebes verwendet werden.*

*Beispiel:*

*Ein getuftes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.*

**Beispiel:**

*Wenn das betreffende getuftete Spinnerzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich ein Mischerezeugnis.*

5.3 Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. (8 v H. im Abkommen mit Mexiko) für Erzeugnisse aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen.

5.4 Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus einem Kunststofffilm, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Lagen Kunststoff geklebt ist.

## **Bemerkung 6**

6.1 (gilt nicht für die Abkommen mit folgenden Ländern: DZ, MCH, CY und MT)

Im Falle von Spinnstofferzeugnissen, die in dieser Liste mit einer auf diese Bemerkung verweisenden Fußnote bezeichnet sind, können textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

6.1 (gilt nur für folgende Länder: DZ, MCH, CY und MT)

Textile Garnituren und textiles Zubehör, die nicht die Regel erfüllen, die in der Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, ihr Gewicht überschreitet nicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verwendeten Textilmaterialien; dies gilt jedoch nur für jene Konfektionswaren, die in dieser Liste mit einer auf diese Bemerkung bezüglichen Fußnote bezeichnet sind.

Textile Garnituren und textiles Zubehör sind solche, die in die Kapitel 50 bis 63 eingereiht werden. Futter und Einlagestoffe gelten nicht als Garnituren und Zubehör.

6.2 Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, können ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

**Beispiel:**

*Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.*

6.3 Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

## **Bemerkung 7**

**(Die gesamte Bemerkung 7 gilt nicht für die Abkommen mit folgenden Ländern:  
DZ, MCH, CY und MT)**

7.1 Als "begünstigte Verfahren" im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:

- a) die Vakuumdestillation;
- b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung (siehe 7.4);
- c) das Kracken;
- d) das Reformieren;
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle und Bauxit;
- g) die Polymerisation;
- h) die Alkylierung;
- i) die Isomerisation.

7.2 Als "begünstigte Verfahren" im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:

- a) die Vakuumdestillation;
- b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung (siehe 7.4);
- c) das Kracken;
- d) das Reformieren;

- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäurehydrid mit anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
- g) die Polymerisation;
- h) die Alkylierung;
- i) die Isomerisation;
- k) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T);
- l) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;
- m) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Position ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;
- n) nur für Heizöl der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen;
- o) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.

7.3 Im Sinne der Position ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

7.4 Unter Redestillation zur weitgehenden Zerlegung versteht man Destillationsvorgänge (andere als Topping) in industriellen Anlagen mit kontinuierlicher oder diskontinuierlicher Arbeitsweise, bei denen Destillate der Unterpositionen 2710 00, 2711 11, 2711 12 bis 2711

19, 2711 21 und 2711 29 (anderes als Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 GHT oder mehr) eingesetzt werden, um folgende Erzeugnisse zu gewinnen:

1. Isolierte Kohlenwasserstoffe mit hohem Reinheitsgrad (90 GHT oder mehr für Olefine und 95 GHT oder mehr für andere Kohlenwasserstoffe); Isomerengemische der gleichen organischen Verbindung gelten als isolierte Kohlenwasserstoffe. Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Verfahren zugelassen sind, bei denen mindestens drei Erzeugnisse anfallen; diese Einschränkung gilt nicht für das Trennen von Isomeren. Dabei wird in diesem Zusammenhang Ethylbenzol als Isomer der Xyole angesehen;
2. Erzeugnisse der Unterpositionen 2707 10 bis 2707 30, 2707 50 und 2710 00,
  - a) bei denen ein Überlappen zwischen dem Siedeende eines Schnittes und dem Siedebeginn des folgenden Schnittes nicht zulässig ist und die eine Spanne von höchstens 60 °C zwischen den beiden Temperaturen aufweisen, bei denen einschließlich der Destillationsverluste 5 und 90 RHT übergehen (ASTM D 86-67 (Reapproved 1972));
  - b) bei denen ein Überlappen zwischen dem Siedeende eines Schnittes und dem Siedeanfang des folgenden Schnittes zulässig ist und die eine Spanne von höchstens 30 °C zwischen den beiden Temperaturen aufweisen, bei denen einschließlich der Destillationsverluste 5 und 90 RHT übergehen (ASTM D 86-67 (Reapproved 1972)).

## 2. Konsolidierte Ursprungsliste

### 2.1. Ursprungsliste Teil 1

| HS-Position   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---|--|--|-----|
| (1)   | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>Kapitel 1</b>  | Lebende Tiere  | Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein  |     |
|   |  |  |     |
| <b>Kapitel 2</b>  | Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |     |
| ex Kapitel 02<br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b> | Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |     |
| 0201<br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>          | Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, gefroren, der Position 0202   |     |
| 0202<br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>          | Fleisch von Rindern, gefroren  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Position 0201  |     |
| 0206<br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>          | Genießbare Schlachtneben-erzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren             | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Tierkörper der Positionen 0201 bis 0205  |     |
| 0210<br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>          | Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen, der Positionen 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügellebern der Position 0207 |     |
|   |  |  |     |
| <b>Kapitel 3</b>  | Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen   |     |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---|---|--|-----|
| (1)   | (2)   | (3)  | (4) |
| <b>ex Kapitel 03</b><br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY</b>      | Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind  |     |
| 0302 bis 0305<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>         | Fisch, anders als lebend  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungswaren sein müssen  |     |
|   |   |  |     |
| <b>ex Kapitel 4</b><br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>   | Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen   |     |
| ex Kapitel 4<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>          | Milch und Milcherzeugnisse; ausgenommen:  | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |     |
| 0402<br>0404 bis 0406<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b> | Milch und Milcherzeugnisse  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Milch oder Rahm der Position 0401 oder 0402  |     |
| <b>0403</b>   | Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen,</li> <li>- die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungswaren sein müssen und</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|--|---|---|-----|
| (1)  | (2)   | (3)   | (4) |
| 0403<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>         | w.o.  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungswaren sein müssen,</li> <li>- die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 Ursprungswaren sein müssen und</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| 0408<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>         | Vogeleier, nicht in Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln | Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, ausgenommen Vogeleier der Position 0407   |     |
| <b>ex Kapitel 5</b>  | Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |     |
| ex Kapitel 5<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b> | Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der Positionen ex 0502 und ex 0506   | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
| <b>ex 0502</b>   | Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet  | Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten  |     |
| ex 0506<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>      | Knochen und Stirnbeinzapfen, roh  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen   |     |
|  |   |   |     |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|---|---|-----|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4) |
| <b>Kapitel 6</b>  | Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| Kapitel 6<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY</b>     | w.o.  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind   |     |
| Kapitel 6<br><br><b>IL</b>                              | Waren pflanzlichen Ursprungs  | Für diese Erzeugnisse gelten immer die Kriterien für "vollständig gewonnen oder hergestellte Erzeugnisse"   |     |
|   |   |   |     |
| <b>Kapitel 7</b>  | Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |     |
| ex Kapitel 7<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY</b>  | w.o., ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind   |     |
| ex Kapitel 07<br><br><b>IL</b>                          | w.o., ausgenommen:  | Für diese Erzeugnisse gelten immer die Kriterien für "vollständig gewonnen oder hergestellte Erzeugnisse"   |     |
| 0710 bis 0713<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY</b> | Gemüse, die zu Ernährungswecken verwendet werden, gefroren, getrocknet oder vorläufig haltbar gemacht; ausgenommen Waren der Positionen ex 0710 und ex 0711, für die die folgenden Regeln festgelegt sind | Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren Ursprungswaren sein müssen   |     |

| HS-Position                                    | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|--|---|---|-----|
| (1)  | (2)   | (3)   | (4) |
| 0710 bis 0713<br><b>IL</b>                     | w.o.  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |     |
| ex 0710<br><b>MA, TN, MCH, DZ, MT, CY, IL</b>  | Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren                   | Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais   |     |
| ex 0711<br><b>MA, TN, MCH, DZ, MT, CY, IL</b>  | Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht                                     | Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais   |     |
|  |   |   |     |
| <b>Kapitel 8</b>                               | Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>                       |     |
| Kapitel 8<br><b>MX</b>                         | w.o.  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| ex Kapitel 8<br><b>MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</b> | w.o., ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind   |     |
| ex Kapitel 8<br><b>IL</b>                      | w.o., ausgenommen:  | Für diese Erzeugnisse gelten immer die Kriterien für "vollständig gewonnen oder hergestellte Erzeugnisse" nach Artikel 4  |     |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---|---|--|-----|
| (1)   | (2)   | (3)  | (4) |
| 0811<br><br><b><i>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</i></b> | Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln<br><br>- mit Zusatz von Zucker<br><br>- andere  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen |     |
| 0812<br><br><b><i>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</i></b> | Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig haltbar wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Gebrauch nicht geeignet       | Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen  |     |
| 0813<br><br><b><i>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</i></b> | Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitel   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen  |     |
| 0814<br><br><b><i>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</i></b> | Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt | Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen  |     |
|   |   |  |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen                                |     |
|--|--|--|-----|
| (1)  | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>ex Kapitel 9</b>                                  | Kaffee, Tee, Mate und Gewürze, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen     |     |
| Kapitel 9<br><br><b>MA, TN MCH,<br/>DZ, MT, CY</b>   | w.o.   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind                |     |
| ex Kapitel 9<br><br><b>IL</b>                        | Kaffee, Tee, Mate und Gewürze, ausgenommen:  | Für diese Erzeugnisse gelten immer die Kriterien für "vollständig gewonnen oder hergestellte Erzeugnisse" nach Artikel 4 |     |
| <b>0901</b>  | Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffegehalt | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position   |     |
| <b>0902</b>  | Tee, auch aromatisiert   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position   |     |
| <b>ex 0910</b>                                       | Gewürzmischungen   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position   |     |
| ex 0910<br><br><b>IL</b>                             | w.o.   | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                    |     |
|  |  |  |     |
| <b>Kapitel 10</b>                                    | Getreide   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen    |     |
| Kapitel 10<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY</b> | w.o.   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind                |     |
| Kapitel 10<br><br><b>IL</b>                          | w.o.   | Für diese Erzeugnisse gelten immer die Kriterien für "vollständig gewonnen oder hergestellte Erzeugnisse"                |     |
|  |  |  |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|--|--|---|-----|
| (1)  | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>ex Kapitel 11</b>                                 | Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen |     |
| <b>ex 1106</b>                                       | Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713                                     | Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708  |     |
|  |  |   |     |
| <b>Kapitel 12</b>                                    | Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen                                       |     |
| Kapitel 12<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY</b> | w.o.   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind   |     |
| ex Kapitel 12<br><br><b>IL</b>                       | w.o., ausgenommen:   | Für diese Erzeugnisse gelten immer die Kriterien für "vollständig gewonnen oder hergestellte Erzeugnisse"   |     |
| 1208<br><br><b>IL</b>                                | Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl  | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
|  |  |   |     |
| <b>1301</b>  | Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z.B. Balsame)   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet       |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|--|---|--|-----|
| (1)  | (2)   | (3)  | (4) |
| <b>1302</b>  | <p>Pflanzensaft und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, modifiziert</li> </ul> <p>Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen</p> <p>Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |     |
| 1302<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>   | w.o.  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind  |     |
| ex 1302<br><br><b>TR-Agrar</b>                       | Pektinstoffe, Pektinate und Pektate   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |     |
|  |   |  |     |
| <b>Kapitel 14</b>                                    | Flechtstoffe und anderen Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |     |
| Kapitel 14<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY</b> | w.o.  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind  |     |

| HS-Position             | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|-------------------------|---|--|-----|
| (1)                     | (2)   | (3)  | (4) |
| Kapitel 14<br><b>II</b> | w.o.  | Für diese Erzeugnisse gelten immer die Kriterien für "vollständig gewonnen oder hergestellte Erzeugnisse"  |     |
|                         |   |  |     |
| <b>ex Kapitel 15</b>    | Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind  |     |
| <b>1501</b>             | <p>Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Knochenfett und Abfallfett</li> </ul> <p>- anderes</p> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506</p> <p>Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207</p> |     |

| HS-Position                             | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---|---|--|-----|
| (1)                                     | (2)   | (3)  | (4) |
| <b>1502</b>                             | <p>Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Knochenfett und Abfallfett</li> <li>- anderes</li> </ul>                                      | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p> |     |
| (1502)<br><b><i>MCH, DZ, MT, CY</i></b> | - anderes   | Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen   |     |
| 1503<br><b><i>TR-Agrar</i></b>          | Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, Vermischt noch anders verarbeitet   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind  |     |
| <b>1504</b>                             | <p>Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- feste Fraktionen</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1504</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p>  |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|--|---|--|-----|
| (1)  | (2)   | (3)  | (4) |
| <b>1504</b><br><br><b><i>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</i></b> | <p>Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert</p> <p>- Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1504</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten tierische Erzeugnisse der Kapitel 2 und 3 Ursprungswaren sein müssen</p>            |     |
| <b>ex 1505</b>   | Lanolin, raffiniert   | Herstellen aus Wolfett der Position 1505   |     |
| <b>1506</b>  | <p>Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <p>- feste Fraktionen</p> <p>- andere</p>   | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1506</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p> |     |

| HS-Position          | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|----------------------|--|--|-----|
| (1)                  | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>1507 bis 1515</b> | <p>Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sojaöl, Erdnußöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln</li> <li>- feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind</p> <p>Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p>  |     |
| <b>1516</b>          | <p>Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet</p>  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen;</li> <li>- alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden</li> </ul> |     |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|---|---|-----|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4) |
| 1516<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>            | w.o.<br><br>- wiederverestert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet<br><br>- andere  | Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen und pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |     |
| <b>1517</b>   | Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516 | Herstellen, bei dem<br><br>- alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen;<br><br>- alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden |     |
| 1517<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>            | w.o.<br><br>- Genießbare flüssige Mischungen der pflanzlichen Öle der Positionen 1507 bis 1515<br><br>- andere  | Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungswaren sein müssen<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
| 1517 10 90<br>1517 90 91<br>1517 90 99<br><br><b>TR-Agrar</b> | Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle   | Herstellen, bei dem<br><br>- alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen;<br><br>- alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden |     |

| HS-Position                                       | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---|---|--|-----|
| (1)   | (2)   | (3)  | (4) |
| 1518 00 31<br><br><b>TR-Agrar</b>                 | Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmittel        | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind  |     |
| ex 1519<br><br><b>MA, TN, MCH, DZ, MT, CY, IL</b> | Technische Fettalkohole von der Art künstlicher Wachse  | Herstellen, aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Fettsäuren der Position 1519   |     |
| 1522 00<br><br><b>TR-Agrar</b>                    | Rückstände aus der Verarbeitung von Feststoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Stoffen   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind  |     |
|   |   |  |     |
| <b>Kapitel 16</b>                                 | Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren   | Herstellen aus Tieren des Kapitels 1. Alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein                     |     |
| 1601<br><br><b>MA, TN, MCH, DZ, MT, CY, IL</b>    | Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse | Herstellen aus Tieren des Kapitel I  |     |
| 1602<br><br><b>MA, TN, MCH, DZ, MT, CY, IL</b>    | Fleisch, Schlachtneben-erzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht   | Herstellen aus Tieren des Kapitel I  |     |
| 1603<br><br><b>MA, TN, MCH, DZ, MT, CY, IL</b>    | Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren  | Herstellen aus Tieren des Kapitel I; alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere müssen jedoch Ursprungswaren sein |     |
| 1604<br><br><b>MA, TN, MCH, DZ, MT, CY, IL</b>    | Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarsatz, aus Fischeiern gewonnen   | Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier Ursprungswaren sein müssen  |     |

| HS-Position                                   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---|---|--|-----|
| (1)   | (2)   | (3)  | (4) |
| 1605<br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY IL</b> | Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht   | Herstellen bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere jedoch Ursprungswaren sein müssen   |     |
|   |   |  |     |
| <b>ex Kapitel 17</b>                          | Zucker und Zuckerwaren; ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind  |     |
| <b>ex 1701</b>                                | Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |     |
| <b>1702</b>                                   | Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:<br><br>- chemische reine Maltose und Fructose | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1702  |     |
| <b>(1702)</b>                                 | - andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen<br><br>- andere   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen |     |

| HS-Position                           | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---------------------------------------|---|--|-----|
| (1)                                   | (2)   | (3)  | (4) |
| <b>ex 1702</b><br><br><b>TR-Agrar</b> | w.o.,<br><br>ausgenommen Waren der Unterpositionen 1702 11 00, 1702 30 51., 1702 30 59, 1702 50 00 und 1702 90 10<br><br>- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen<br><br>- andere | (für diese Positionen: keine Regel)<br><br>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien bereits die Ursprungseigenschaft besitzen müssen |     |
| <b>1703</b><br><br><b>TR-Agrar</b>    | Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker:<br><br>- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen<br><br>- andere   | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind                                       |     |
| <b>ex 1703</b>                        | Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|--|--|--|-----|
| (1)  | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>1704</b>  | Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade) | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
|  |  |  |     |
| <b>Kapitel 18</b>  | Kakao und Zubereitungen aus Kakao                              | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| ex Kapitel 18<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY,</b> | Kakao und Zubereitungen aus Kakao, ausgenommen 1806            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
| ex Kapitel 18<br><br><b>IL</b>                           | Kakao und Zubereitungen aus Kakao, ausgenommen 1801 und 1806   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
| 1801<br><br><b>IL</b>                                    | Kakaobohnen und Kakaobohnenbruchh, roh oder geröstet           | Für diese Erzeugnisse gelten immer die Kriterien für "vollständig gewonnen oder hergestellte Erzeugnisse"  |     |
| 1801 00 00<br><br><b>TR-Agrar</b>                        | Kakaobohnen und Kakaobohnenbruchh, roh oder geröstet           | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind  |     |
| 1802 00 00<br><br><b>TR-Agrar</b>                        | Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaوابfall            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind  |     |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---|---|--|-----|
| (1)   | (2)   | (3)  | (4) |
| 1806<br><br><b><i>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</i></b> | Schokoladen und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen   | Herstellen aus Vormaterialien die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |     |
|   |   |  |     |
| <b>1901</b>   | <p>Malzextrakt;<br/>Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen;</p> <p>Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Malzextrakt</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Vormaterialien die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Getreide des Kapitels 10</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |

| HS-Position                | Warenbezeichnung                          | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|----------------------------|---|--|-----|
| (1)                        | (2)                                       | (3)  | (4) |
| 1901<br><br><b>APS, CM</b> | w.o.<br><br>- Malzextrakt<br><br>- andere | Herstellen aus Getreide des Kapitels 10<br><br>Herstellen, bei dem<br>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>- der Wert der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 4 und 17 jeweils 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|--|---|--|-----|
| (1)  | (2)   | (3)  | (4) |
| <b>1902</b>  | <p>Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend</li> <li>- mehr als 20 GHT Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und</li> <li>- alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</li> </ul> |     |
| 1902<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b> | w.o.  | Herstellen, bei dem jedes Getreide (ausgenommen Hartweizen), das gesamte Fleisch, alle Schlachtnebenerzeugnisse, alle Fische, alle Krebstiere oder alle Weichtiere Ursprungswaren sein müssen  |     |

| HS-Position | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|-------------|---|--|-----|
| (1)         | (2)   | (3)  | (4) |
| 1902 20 10  | w.o,  | Herstellen, bei dem  |     |
| 1902 20 30  | 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und</li> <li>- alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</li> </ul>  |     |
| <b>1903</b> | Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108  |     |
| <b>1904</b> | Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z.B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind;</li> <li>- bei dem das gesamte verwendete Getreide und Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte sowie Mais der Sorte "Zea Indurata") vollständig gewonnen oder hergestellt sein muss<sup>(1)</sup>;</li> <li>- bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht übersteigt</li> </ul> |     |

<sup>1</sup> Die Ausnahme für Mais der Sorte "Zea indurata" gilt bis zum 31.12.2002.

| HS-Position                                      | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|--|--|--|-----|
| (1)  | (2)  | (3)  | (4) |
| 1904<br><b><i>SA, PS, FO</i></b>                 | w.o.   | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind;</li> <li>- bei dem das gesamte verwendete Getreide und Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein muss;</li> <li>- bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht übersteigt</li> </ul> |     |
| 1904<br><b><i>MA TN, MCH, MT, DZ, CY, IL</i></b> | <p>w.o.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne Zusatz von Kakao</li> </ul>  | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei dem jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Mais der Sorte "Zea Indurata" und Hartweizem sowie ihre Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind ;</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht übersteigt</li> </ul>       |     |
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Zusatz von Kakao</li> </ul>   | <p>Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht übersteigt</p>   |     |
| <b>1905</b>                                      | Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11   |     |
|  |  |  |     |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen                              |     |
|---|---|--|-----|
| (1)   | (2)   | (3)  | (4) |
| <b>ex Kapitel 20</b>  | Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem die verwendeten Früchte und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen               |     |
| ex Kapitel 20<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b> | w.o.  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind              |     |
| 2001<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>          | Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht  | Herstellen bei dem alle verwendeten Früchte oder Gemüse Ursprungswaren sein müssen                                     |     |
| <b>ex 2001</b>  | Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind |     |
| <b>TR-Agrar</b>   | Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte, Nüsse oder Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen      |     |
| 2001 10 00  | - Gurken und Cornichons   |  |     |
| 2001 20 00  | - Speisezwiebel   |  |     |
| 2001 90 10  | - Mango-Chutney   |  |     |
| 2001 90 20  | - Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack  |  |     |
| 2001 90 50  | - Pilze   |  |     |
| ex 2001 90 80   | - Oliven  |  |     |

| HS-Position   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|--|---|-----|
| (1)   | (2)  | (3)   | (4) |
| 2002<br><br><b><i>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</i></b>               | Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht  | Herstellen bei dem alle verwendeten Tomaten Ursprungswaren sein müssen  |     |
| 2003<br><br><b><i>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL,<br/>TR-Agrar</i></b> | Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht   | Herstellen bei dem alle verwendeten Pilze oder Trüffel Ursprungswaren sein müssen   |     |
| 2004 und 2005<br><br><b><i>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</i></b>      | anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren  | Herstellen bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen   |     |
| <b>ex 2004 und<br/>ex 2005</b>  | Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |     |
| <b>2006</b>   | Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandierte) | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |
| <b>2007</b>   | Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln    | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| 2007<br><br><b><i>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</i></b>               | w.o.   | Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |     |

| HS-Position   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---|--|--|-----|
| (1)   | (2)  | (3)  | (4) |
| 2008<br><br><b><i>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</i></b> | <p>Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>- Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker gefroren</p> <p>- Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker und Alkohol</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Schalenfrüchte und Ölsaaten mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |     |
| <b>ex 2008</b>  | - Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol  | Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet   |     |

| HS-Position | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|-------------|--|--|-----|
| (1)         | (2)  | (3)  | (4) |
|             | <p>- Erdnußmark; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais</p> <p>- andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren</p> | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |

| HS-Position                    | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|--------------------------------|---|--|-----|
| (1)                            | (2)   | (3)  | (4) |
| ex 2008<br><br><b>TR-Agrar</b> | <p>Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen ausgenommen Waren der Unterpositionen 2008 11 10, 2008 91 00, 2008 99 85, 2008 99 97 und 2008 99 99;</p> <p>- Nüsse, ohne Zusatz von Zucker oder Alokohol</p> <p>- Mischungen auf der Grundlagen von Getreide</p> <p>- andere, ausgenommen Früchte und Nüsse, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert der Nüsse und Ölsaaten mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte, Nüsse oder Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p> |     |

| HS-Position         | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---------------------|--|--|-----|
| (1)                 | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>2009</b>         | Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln | Herstellen, bei dem<br>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
| 2009<br><b>MX</b>   | w.o.<br>-Säfte von Zitrusfrüchten  | Herstellen, bei dem<br>- alle verwendeten Zitrusfrüchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen;<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                    |     |
| (2009)<br><b>MX</b> | -andere  | Herstellen, bei dem<br>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|--|--|---|-----|
| (1)  | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>ex 2009</b><br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b> | Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
|  |  |   |     |
| <b>ex Kapitel 21</b>   | Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |     |
| 2101   | Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- die verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</li> </ul>       |     |
| 2101<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>           | w.o.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geröstete Zichorienwurzeln sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus</li> <li>- andere</li> </ul>   | Herstellen bei dem alle verwendeten Zichorienwurzeln Ursprungswaren sein müssen<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind.  |     |
| <b>2103</b>  | Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf   |   |     |

| HS-Position   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|--|---|-----|
| (1)   | (2)  | (3)   | (4) |
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel</li> <li>- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf</li> </ul>                                       | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden.</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position</p>   |     |
| 2103<br><br><b><i>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</i></b>             | <p>w.o.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel</li> <li>- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Senfmehl oder Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) dürfen jedoch verwendet werden</p> <p>Herstellen aus Senfmehl</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind.</p> |     |
| <b>ex 2104</b>  | Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen;  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005  |     |
| <b>ex 2104<br/><br/><b><i>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</i></b></b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür</li> <li>- Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittel-zubereitungen</li> </ul>                                     | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005</p> <p>Die Regel für die Position, zu der das Erzeugnis in loser Schüttung gehören würde, findet Anwendung</p>  |     |

| HS-Position                                       | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|---|---|-----|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4) |
| <b>2106</b>                                       | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem<br>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet                          |     |
| 2106<br><b><i>APS, CM</i></b>                     | w.o.  | Herstellen, bei dem<br>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>- der Wert der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 4 und 17 jeweils 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet             |     |
| 2106<br><b><i>MA, TN, MCH, DZ, MT, CY, IL</i></b> | w.o.<br>- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt<br>- andere       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind |     |
| ex 2106<br><b><i>TR-Agrar</i></b>                 | Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt                             | Herstellen, bei dem<br>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind ;<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht übersteigt                            |     |
|   |   |   |     |

| HS-Position   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---|--|--|-----|
| (1)   | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>ex Kapitel 22</b>  | Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</li> </ul>   |     |
| ex Kapitel 22<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b> | w.o.   | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |     |
| 2201<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>          | Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee   | Herstellen, bei dem das verwendete Wasser Ursprungsware sein muß   |     |
| <b>2202</b>   | Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009 | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungswaren sein müssen</li> </ul> |     |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---|---|--|-----|
| (1)   | (2)   | (3)  | (4) |
| 2202<br><br><b><i>MCH, DZ, MT, CY, IL</i></b>   | w.o.  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten, und die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 müssen Ursprungswaren sein |     |
| 2204<br><br><b><i>TR-Agrar</i></b>  | Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und</li> <li>- die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</li> </ul>  |     |
| ex 2204<br><br><b><i>MA, TN, MCH, DZ, MT, CY, IL</i></b>                                    | Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost mit Zusatz von Alkohol   | Herstellen aus anderem Traubenmost   |     |
| 2205,<br>ex 2207<br>ex 2208 und<br>ex 2209<br><br><b><i>MA, TN, MCH, DZ, MT, CY, IL</i></b> | Folgende Waren, Weintrauben enthaltend:<br><br>Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert; Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt, Branntwein, Likör und andere Spirituosen;<br>zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, Speiseessig | Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position außer Weintrauben oder ihrer Folgeprodukte   |     |

| HS-Position                                    | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|--|--|--|-----|
| (1)  | (2)  | (3)  | (4) |
| ex 2206<br><br><i>TR-Agrar</i>                 | Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen   | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien, die in in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind;<br><br>- die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen   |     |
| <b>2207</b><br><br><i>Kap-Regel für MX, AD</i> | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt  | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind,<br><br>- bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf |     |
| ex 2207 und<br>ex 2208<br><br><i>TR-Agrar</i>  | Unvergällter und vergällter Ethylalkohol aus in Anhang II des Vertrags genannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Branntwein, Likör und anderen Spirituosen, alkoholische Zubereitungen (Grundstoffe) zum Herstellen von Getränken | Herstellen<br><br>- aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind,<br><br>- bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|--|--|--|-----|
| (1)  | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>2208</b>  | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke                              | <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind,</li> <li>- bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf</li> </ul> |     |
| <b>ex 2208</b><br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>                   | Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50% vol   | Herstellen unter Verwendung von Branntwein auf der Grundlage von Getreide, dessen Wert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet  |     |
|  |  |  |     |
| <b>ex Kapitel 23</b>   | Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
| <b>ex 2301</b><br><br><i>Kap-Regel für<br/>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</i> | Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren                                     | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |     |
| <b>ex 2303</b>   | Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT | Herstellen, bei dem der verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt sein muß   |     |
| <b>ex 2306</b>   | Olivenkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT   | Herstellen, bei dem die verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen   |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|--|---|---|-----|
| (1)  | (2)   | (3)   | (4) |
| <b>2309</b>  | Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das verwendete Getreide, der verwendete Zucker, die verwendeten Melassen, das verwendete Fleisch und die verwendete Milch Ursprungswaren sein müssen und</li> <li>- alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</li> </ul> |     |
| 2309<br><br><b><i>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</i></b>                        | w.o.  | Herstellen bei dem das gesamte verwendete Getreide, Zucker oder Melassen, Fleisch oder Milch Ursprungswaren sein müssen   |     |
|  |   |   |     |
| <b>ex Kapitel 24</b>   | Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe, ausgenommen   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen   |     |
| ex Kapitel 24<br><br><b><i>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY,<br/>TR-Agrar, IL</i></b> | w.o.  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind   |     |
| 2401<br><br><b><i>TR-Agrar</i></b>   | Tabak, unverarbeitet; Tabak-abfälle   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen   |     |
| 2401<br><br><b><i>IL</i></b>   | Tabak, unverarbeitet; Tabak-abfälle   | Für diese Erzeugnisse gelten immer die Kriterien für "vollständig gewonnen oder hergestellte Erzeugnisse"   |     |
| <b>2402</b>  | Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen | Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen   |     |

| HS-Position          | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|----------------------|--|---|-----|
| (1)                  | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>ex 2403</b>       | Rauchtabak   | Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen |     |
| <b>II</b><br>ex 2403 | Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; "homogenisierter" oder "rekonstituierter" Tabak; Tabakaus-züge und Tabaksoßen | Herstellen aus Vormaterialien, die in in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |     |

## 2.2. Ursprungsliste Teil 2

| HS-Position          | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen                               |     |
|----------------------|---|---|-----|
| (1)                  | (2)   | (3)   | (4) |
| <b>ex Kapitel 25</b> | Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurichten sind |     |
| <b>ex 2504</b>       | Natürlicher, kristalliner Graphit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen   | Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit                                    |     |
| <b>ex 2515</b>       | Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger   | Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise    |     |
| <b>ex 2516</b>       | Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger | Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise   |     |
| <b>ex 2518</b>       | Dolomit, gebrannt   | Brennen von nicht gebranntem Dolomit  |     |

| HS-Position          | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|----------------------|---|--|-----|
| (1)                  | (2)   | (3)  | (4) |
| <b>ex 2519</b>       | Natürliche Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden. |     |
| <b>ex 2520</b>       | Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |
| <b>ex 2524</b>       | Asbestfasern  | Herstellen aus Asbestkonzentrat  |     |
| <b>ex 2525</b>       | Glimmerpulver   | Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall   |     |
| <b>ex 2530</b>       | Farberden, gebrannt oder gemahlen   | Brennen oder Mahlen von Farberden  |     |
|                      |   |  |     |
| <b>Kapitel 26</b>    | Erze sowie Schlacken und Aschen   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
|                      |   |  |     |
| <b>ex Kapitel 27</b> | Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |

| HS-Position                               | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---|--|--|-----|
| (1)                                       | (2)  | (3)  | (4) |
| Kapitel 27<br><b>TR-EGKS</b>              | Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse,   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
| <b>ex 2707</b>                            | Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(1)</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
| ex 2707<br><b>MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</b> | w.o.   | <b>keine Regel</b>   |     |
| <b>ex 2709</b>                            | Öl aus bituminösen Mineralien, roh   | Schwelung bituminöser Mineralien   |     |
| ex 2709<br><b>MCH, DZ, MT, CY</b>         | w.o.   | <b>keine Regel</b>   |     |

<sup>1</sup> Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7 aufgeführt.

| HS-Position                                   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|--|---|-----|
| (1)   | (2)  | (3)   | (4) |
| 2710  | Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (¹)<br><br>oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
| 2710<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w.o.   | <b><i>keine Regel</i></b>   |     |
| 2711  | Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe  | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (¹)<br><br>oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
| 2711<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w.o.   | <b><i>keine Regel</i></b>   |     |

| HS-Position                                   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|---|---|-----|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4) |
| 2712  | Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände ("slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (¹)<br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
| 2712<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w.o.  | <b><i>keine Regel</i></b>   |     |
| 2713  | Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien  | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (¹)<br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |

| HS-Position                                   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|---|---|-----|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4) |
| 2713<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w.o.  | <b><i>keine Regel</i></b>   |     |
| 2714  | Naturbitumen und<br>Naturasphalt; bituminöse<br>oder ölhaltige Schiefer und<br>Sande; Asphaltite und<br>Asphaltgestein  | Raffination und/oder ein oder<br>mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>2</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle<br>verwendeten Vormaterialien in eine<br>andere Position als die hergestellte<br>Ware einzureihen sind. Jedoch<br>dürfen Vormaterialien derselben<br>Position verwendet werden, wenn<br>ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-<br>Preises der hergestellten Ware nicht<br>überschreitet      |     |
| 2714<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w.o.  | <b><i>keine Regel</i></b>   |     |
| 2715  | Bituminöse Mischungen auf<br>der Grundlage von<br>Naturasphalt oder<br>Naturbitumen, Bitumen aus<br>Erdöl, Mineralteer oder<br>Mineralteerpech (z. B.<br>Asphaltmastix,<br>Verschnittbitumen) | Raffination und/oder ein oder<br>mehrere begünstigte(s)<br>Verfahren <sup>(1)</sup><br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle<br>verwendeten Vormaterialien in eine<br>andere Position als die hergestellte<br>Ware einzureihen sind. Jedoch<br>dürfen Vormaterialien derselben<br>Position verwendet werden, wenn<br>ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-<br>Preises der hergestellten Ware nicht<br>überschreitet |     |
| 2715<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w.o.  | <b><i>keine Regel</i></b>   |     |
|   |   |   |     |

<sup>2</sup> Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7 aufgeführt.

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|---|---|---|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>ex Kapitel 28</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i>                      | Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen, ausgenommen: | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in einer anderen Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex 2805</b><br><br><i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT, CY</i>  | "Mischmetall"   | Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |
| <b>ex 2811</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i>                            | Schwefeltrioxid   | Herstellen aus Schwefeldioxid   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex 2833</b>  | Aluminiumsulfate  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |
| <b>ex 2840</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN,</i><br><br><i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT CY</i> | Natriumperborat   | Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
|   |   |   |   |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|--|--|--|---|
| (1)  | (2)  | (3)  | (4)   |
| <b>ex Kapitel 29</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i> | Organische chemische Erzeugnisse, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex 2901</b><br><br><i>keine Regel für MCH, DZ, MT, CY</i>                       | Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe                                     | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>(3)</sup><br><br>oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |
| <b>ex 2902</b><br><br><i>keine Regel für MCH, DZ, MT, CY</i>                       | Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren <sup>4</sup><br><br>oder<br><br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |

<sup>3</sup> Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7 aufgeführt.

<sup>4</sup> Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7 aufgeführt.

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|--|---|---|---|
| (1)  | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>ex 2905</b>   | Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex 2905<br/><i>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY</i></b>                              | Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol, oder Glycerin  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |
| <b>ex 2914<br/><i>MX</i></b>   | - Diacetonalkohol<br>- Methylisobutyleteton<br>- Mesityloxid  | Herstellen aus Aceton   | Übergangsregelungen bis 30.6.2003   |
| <b>2915<br/><i>Spalte 4 gilt<br/>nicht für MA,<br/>TN, MCH, DZ,<br/>MT, CY</i></b> | Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxsäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex 2915<br/><i>MX</i></b>   | Essigsäureanhydrid, Ethyl- und n-Butylacetat, Vinylacetat, Isopropyl- und Methyl-amylacetat, Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester       | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 2916 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet  | Übergangsregelungen bis 30.6.2003   |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|--|--|---|--|
| (1)  | (2)  | (3)   | (4)  |
| 2932<br><b><i>IL</i></b>   | <p>Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e):</p> <p>- Innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate</p> <p>- Cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in einer anderen Position als die Ware einzurichten sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| <b>ex 2932</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i> | <p>- Innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate</p> <p>- Cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate</p>  | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position</p>  | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>  |

| HS-Position   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---|--|--|---|
| (1)   | (2)  | (3)  | (4)   |
| <b>2933</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i>     | Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e) | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 2933<br><b>MX</b>   | w.o.   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der Vormaterialien der Positionen 2932 oder 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>2934</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY, IL</i> | Nucleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex Kapitel 30</b>  | Pharmazeutische Erzeugnisse, ausgenommen:                          | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in einer anderen Position als die hergestellte Ware einzurichten sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |

| HS-Position | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|-------------|--|--|-----|
| (1)         | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>3002</b> | <p>Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf</li> <li>- andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>-- menschliches Blut</li> <li>-- tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet</li> </ul> </li> </ul> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |     |

| HS-Position          | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|----------------------|--|--|-----|
| (1)                  | (2)  | (3)  | (4) |
| (3002)               | -- Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline<br>-- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline<br>-- andere | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |     |
| <b>3003 und 3004</b> | Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 3002, 3005 und 3006):<br><br>- hergestellt aus Amicacin der Position 2941                        | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>  |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|--|---|---|--|
| (1)  | (2)   | (3)   | (4)  |
|  | - andere  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |  |
| 3003 und 3004<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>                        | Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 3002, 3005 und 3006): | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>  |  |
| <b>ex Kapitel 31</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, MT, MCH, DZ, MA, CY</i> | Düngemittel, ausgenommen  | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>  | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|--|--|---|---|
| (1)  | (2)  | (3)   | (4)   |
| <b>ex 3105</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MA, CY</i>       | Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen:<br><br>- Natriumnitrat<br>- Calciumcyanamid<br>- Kaliumsulfat<br>- Kaliummagnesiumsulfat | Herstellen, bei dem<br><br>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex Kapitel 32</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MA, CY</i> | Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex 3201</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MA, CY</i>       | Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate   | Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position           | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|-----------------------|---|--|--|
| (1)                   | (2)   | (3)  | (4)  |
| 3203<br><br><b>MX</b> | <p>Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen in Sinne der Anmerkung3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs:</p> <p>- Pigmente pflanzlichen Ursprungs zum Färben von Eiern und Hühnern auf der Grundlage von Blumen- und Chilioleoresinen</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen aus Oleoresinen</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|--|---|---|---|
| (1)  | (2)   | (3)   | (4)   |
| 3204 bis 3206<br><b>MX</b>   | Synthetische organische Farbmittel, Farblacke; Zubereitungen und andere Farbmittel                                  | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>3205</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MA, CY</i>      | Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken <sup>(5)</sup> | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet         | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex Kapitel 33</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, MCH, DZ, MA, CY</i> | Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen:                 | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

<sup>5</sup> Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---|---|--|---|
| (1)   | (2)   | (3)  | (4)   |
| <b>3301</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, MCH, DZ, MA, CY</i> | Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich "konkrete" oder "absolute" Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle | Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe (6) dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
|   |   |  |   |

<sup>6</sup> Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|--|---|---|---|
| (1)  | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>ex Kapitel 34</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, MCH, DZ, MA, CY</i> | Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, "Dentalwachs" und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips, ausgenommen: | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex 3403</b>   | Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend  | Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (7)<br>oder<br>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |
| <b>ex 3403</b><br><i>MCH, DZ, MT, CY</i>                                   | w.o.  | <b>keine Regel</b>  |   |
| <b>3404</b>  | Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:   |   |   |

<sup>7</sup> Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7 aufgeführt.

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|--|--|---|--|
| (1)  | (2)  | (3)   | (4)  |
| <u>keine Regel für MCH, DZ, MT, CY</u>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>  |  |
| <i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i>                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere</li> </ul>   | <p>Herstellen aus Vor-materialien jeder Position, ausgenommen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516,</li> <li>- Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823,</li> <li>- Vormaterialien der Position 3404. Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| <b>ex Kapitel 35</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i> | Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme, ausgenommen:  | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>  | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| <b>3505</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i>          | Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:              |   |  |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|--|---|--|---|
| (1)  | (2)   | (3)  | (4)   |
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- veretherte Stärken und veresterte Stärken</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3505</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108</p>  | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| <b>ex 3507</b>   | Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |
|  |   |  |   |
| <b>Kapitel 36</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i>    | Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalle; leicht entzündliche Stoffe            | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in einer anderen Position als die hergestellte Ware einzurichten sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |
|  |   |  |   |
| <b>ex Kapitel 37</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i> | Erzeugnisse zu photographischen oder kinematographischen Zwecken, ausgenommen:                                  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in einer anderen Position als die hergestellte Ware einzurichten sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|---|---|---|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>3701</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN</i>                  | Photographische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); photographische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten:<br><br>- Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                    | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>(3701)</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN</i>                | - andere  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3701 und 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>3701</b><br><br><b><i>MCH, DZ, MT, CY</i></b>                          | Photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); photographische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten:   | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 3702 einzureihen sind.  |   |
| <b>3702</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i> | Photographische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); photographische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|--|---|---|--|
| (1)  | (2)   | (3)   | (4)  |
| <b>3704</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i>          | Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet        |
| <b>ex Kapitel 38</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i> | Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet        |
| <b>ex 3801</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kolloider Graphit in öliger Suspension; halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden</li> <li>- Graphit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT von Graphit mit Mineralölen bestehend</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| <b>ex 3803</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i>       | Tallöl, raffiniert  | Raffinieren von rohem Tallöl  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet        |
| <b>ex 3805</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i>       | Sulfatterpentinöl, gereinigt  | Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet        |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|--|---|---|---|
| (1)  | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>ex 3806</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i> | Harzester   | Raffinieren von Harzsäuren  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex 3807</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i> | Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt  | Destillieren von Holzteer   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>3808</b>  | Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |
| <b>3809</b>  | Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |

| HS-Position                            | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|--|--|---|-----|
| (1)                                    | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>3810</b>                            | Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektronen oder Schweißstäbe verwendeten Art | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                   |     |
| <b>3811</b>                            | Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:   |   |     |
| <u>keine Regel für MCH, DZ, MT, CY</u> | - zubereitete Additives für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
| <b>(3811)</b>                          | - andere   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                   |     |

| HS-Position | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|-------------|--|---|-----|
| (1)         | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>3812</b> | Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe       | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vor- materialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
| <b>3813</b> | Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |
| <b>3814</b> | Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |
| <b>3818</b> | Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen zur Verwendung in der Elektronik dotiert  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |
| <b>3819</b> | Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |

| HS-Position | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|-------------|---|---|-----|
| (1)         | (2)   | (3)   | (4) |
| <b>3820</b> | Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |
| <b>3822</b> | Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |
| <b>3823</b> | Technische einbasierte Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:<br>- technische einbasierte Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination<br>- technische Fettalkohole   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind<br>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3823 |     |
| <b>3824</b> | Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: |   |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|--|--|---|-----|
| (1)  | (2)  | (3)   | (4) |
| <i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- folgende Waren dieser Position: <ul style="list-style-type: none"> <li>-- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten</li> <li>-- Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester</li> <li>-- Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905</li> <li>-- Petroleum sulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze</li> <li>-- Ionenaustauscher</li> <li>-- Sulfonaphhtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester</li> <li>-- Fuselöle und Dippelöle</li> <li>-- Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen</li> <li>-- Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien</li> </ul> </li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in einer anderen Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |     |
|  |  |   |     |

| HS-Position          | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|----------------------|---|--|---|
| (1)                  | (2)   | (3)  | (4)   |
| <b>3901 bis 3915</b> | <p>Kunststoffe in Primärformen; Abfälle, Schnitzel und Bruch, ausgenommen Waren der Positionen 3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:</p> <p><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Additions homopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(8)</sup></li> </ul> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(1)</sup></p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| <b>ex 3907</b>       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Copolymer, aus Polycarbonat- und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)</li> </ul>   | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(1)</sup></p>  |   |

<sup>8</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäig überwiegt.

| HS-Position   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---|--|--|---|
| (1)   | (2)  | (3)  | (4)   |
|   | - Polyester  | Hestellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A) |   |
| <b>3912</b>   | Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen  | Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                 |   |
| <b>ex 3916 bis 3921</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i> | Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:<br><br>- Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung<br><br>- andere: | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>(ex 3916 bis 3921)</b>   |  |  |   |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|--|--|--|--|
| (1)  | (2)  | (3)  | (4)  |
|  | -- Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT<br><br>-- andere | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ( <sup>9</sup> )<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ( <sup>1</sup> ) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex 3916 und ex 3917</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i> | Profile, Rohre und Schläuche   | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |
| <b>ex 3920</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i>             | - Folien und Filme aus Ionomeren   | Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |

<sup>9</sup> Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmässig überwiegt.

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|--|---|--|---|
| (1)  | (2)   | (3)  | (4)   |
|  | - Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamid oder Polyethylen   | Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |
| <b>ex 3921</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY</i> | Bänder aus Kunststoffen, metallisiert   | Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron <sup>(10)</sup>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>3922 bis 3926</b>   | Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |
|  |   |  |   |
| <b>ex Kapitel 40</b>   | Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |   |
| <b>ex 4001</b>   | Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp  | Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk  |   |
| <b>4005</b>  | Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet               |   |
| <b>4012</b>  | Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk: |  |   |

<sup>10</sup> Folgende Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung - gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d.h. Haze-Faktor) - weniger als 2 v.H. beträgt.

| HS-Position          | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |                                  |
|----------------------|---|---|----------------------------------|
| (1)                  | (2)   | (3)   | (4)                              |
|                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Runderneuern von gebrauchten Reifen</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4011 oder 4012</p>                  |                                  |
| <b>ex 4017</b>       | Waren aus Hartkautschuk   | Herstellen aus Hartkautschuk  |                                  |
|                      |   |   |                                  |
| <b>ex Kapitel 41</b> | Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |                                  |
| <b>ex 4102</b>       | Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart   | Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen   |                                  |
| <b>4104 bis 4107</b> | Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109  | <p>Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind</p> |                                  |
| 4104<br><b>MX</b>    | Rind- und Kalbleder, Rossleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109                         | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind   | Übergangsregelung bis 31.12.2002 |
| <b>4109</b>          | Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder   | Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                   |                                  |
|                      |   |   |                                  |
| <b>Kapitel 42</b>    | Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |                                  |
|                      |   |   |                                  |
| <b>ex Kapitel 43</b> | Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |                                  |

| HS-Position          | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|----------------------|--|---|-----|
| (1)                  | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>ex 4302</b>       | Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen</li> <li>- andere</li> </ul>  | Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellern<br>Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellern |     |
| <b>4303</b>          | Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellern   | Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellern der Position 4302   |     |
|                      |  |   |     |
| <b>ex Kapitel 44</b> | Holz und Holzwaren; Holzkohle, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |     |
| <b>ex 4403</b>       | Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet  | Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit  |     |
| <b>ex 4407</b>       | Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt,   | Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken  |     |
| <b>ex 4408</b>       | Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz, zusammengefügt, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, | Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken   |     |
| <b>ex 4409</b>       | Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt:  |   |     |

| HS-Position                          | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|--------------------------------------|---|--|-----|
| (1)                                  | (2)   | (3)  | (4) |
|                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- geschliffen oder keilverzinkt</li> <li>- gefrieste oder profilierte Leisten und Friese</li> </ul>                  | <p>Schleifen oder Keilverzinken</p> <p>Friesen oder Profilieren</p>  |     |
| <b>ex 4410 bis</b><br><b>ex 4413</b> | Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke                 | Friesen oder Profilieren   |     |
| <b>ex 4415</b>                       | Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz   | Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern   |     |
| <b>ex 4416</b>                       | Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz   | Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet  |     |
| <b>ex 4418</b>                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz</li> <li>- gefrieste oder profilierte Leisten und Friese</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Verbundplatten mit Hohlräummittellagen und Schindeln ("shingles" und "shakes") verwendet werden</p> <p>Friesen oder Profilieren</p> |     |
| <b>ex 4421</b>                       | Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe   | Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409  |     |
| <b>ex Kapitel 45</b>                 | Kork und Korkwaren, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
| <b>4503</b>                          | Waren aus Naturkork   | Herstellen aus Kork der Position 4501  |     |
|                                      |   |  |     |

| HS-Position              | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen                              |     |
|--------------------------|--|--|-----|
| (1)                      | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>Kapitel 46</b>        | Flechwaren und Korbmacherwaren   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind |     |
|                          |  |  |     |
| <b>Kapitel 47</b>        | Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuß) zur Wiedergewinnung  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind |     |
|                          |  |  |     |
| <b>ex Kapitel 48</b>     | Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind |     |
| <b>4810</b><br><b>MX</b> | Papier und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen organischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47  |     |
| <b>ex 4811</b>           | Papier und Pappe, nur liniert oder kariert   | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47  |     |
| <b>4816</b>              | Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons   | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47  |     |

| HS-Position          | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|----------------------|---|---|-----|
| (1)                  | (2)   | (3)   | (4) |
| <b>4817</b>          | Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| <b>ex 4818</b>       | Toilettenpapier   | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47   |     |
| <b>ex 4819</b>       | Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| <b>ex 4820</b>       | Briefpapierblöcke   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |
| <b>ex 4823</b>       | Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten  | Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47   |     |
|                      |   |   |     |
| <b>ex Kapitel 49</b> | Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinen-geschriebene Schriftstücke und Pläne, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |     |
| <b>4909</b>          | Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art   | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind  |     |

| HS-Position | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|-------------|--|--|-----|
| (1)         | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>4910</b> | <p>Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind</p> |     |

## 2.3. Ursprungsliste Teil 3

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|--|---|--|-----|
| (1)  | (2)   | (3)  | (4) |
| <b>ex Kapitel 50</b>   | Seide, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
| <b>ex 5003</b>   | Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt | Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide  |     |
| <b>5004 bis<br/>ex 5006</b>                                  | Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne  | Herstellen aus <sup>(1)</sup> : <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul> |     |
| 5004 bis<br>ex 5006<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w.o.  | Herstellen aus <sup>(1)</sup> : <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere natürliche Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>   |     |
| <b>5007</b>  | Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide:  |  |     |

<sup>1</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|-------------|---|--|-----|
| (1)         | (2)   | (3)  | (4) |
|             | <p>- in Verbindung mit Kautschukfäden</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen aus einfachen Garnen (¹)</p> <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Papier</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |     |
|             |   |  |     |

| HS-Position                                     | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|--|---|-----|
| (1)   | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>ex Kapitel 51</b>                            | Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar, ausgenommen:                             | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |     |
| <b>5106 bis 5110</b>                            | Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Roßhaar  | Herstellen aus (2):<br>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- andere natürliche Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung |     |
| 5106 bis 5110<br><br><b>MCH, DZ, MT,<br/>CY</b> | Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Roßhaar  | Herstellen aus (1):<br>- andere natürliche Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung   |     |
| <b>5111 bis 5113</b>                            | Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Roßhaar:<br><br>- in Verbindung mit Kautschuckfäden | Herstellen aus einfachen Garnen (1)   |     |

<sup>2</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|-------------|------------------|---|-----|
| (1)         | (2)              | (3)   | (4) |
|             | - andere         | <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Papier</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |     |
|             |                  |   |     |

| HS-Position   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|--|---|-----|
| (1)   | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>ex Kapitel 52</b>                                      | Baumwolle, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |     |
| <b>5204 bis 5207</b>                                      | Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle  | <p>Herstellen aus (³):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul> |     |
| <b>5204 bis 5207</b><br><br><b><i>MCH, DZ, MT, CY</i></b> | w.o.   | <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere natürliche Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>   |     |
| <b>5208 bis 5212</b>                                      | <p>Gewebe aus Baumwolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Verbindung mit Kautschuckfäden</li> </ul> | Herstellen aus einfachen Garnen (¹)   |     |

<sup>3</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position          | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|----------------------|---|---|-----|
| (1)                  | (2)   | (3)   | (4) |
|                      | - andere  | <p>Herstellen aus <sup>(1)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Papier</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken <sup>4</sup> mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |     |
|                      |   |   |     |
| <b>ex Kapitel 53</b> | Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen, ausgenommen: | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |     |

<sup>4</sup> bei MX nur im Rahmen des Ausfuhrkontingents

| HS-Position                             | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|---|---|-----|
| (1)                                     | (2)   | (3)   | (4) |
| 5301 und<br>5302<br><b>TR-Agrar</b>     | Flachs und Hanf ( <i>Canabis sativa L.</i> ), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs und Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe) | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind   |     |
| <b>5306 bis 5308</b>                    | Garne aus andere pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne   | Herstellen aus (5):<br>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung |     |
| 5306 bis 5308<br><b>MCH, DZ, MT, CY</b> | w. o.   | Herstellen aus (1):<br>- natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung   |     |
| <b>5309 bis 5311</b>                    | Gewebe aus andere pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:<br><br>- in Verbindung mit Kautschukfäden   | Herstellen aus einfachen Garnen (1)   |     |

<sup>5</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position          | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|----------------------|--|--|-----|
| (1)                  | (2)  | (3)  | (4) |
|                      | - andere   | <p>Herstellen aus <sup>(1)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Papier</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |     |
| <b>5401 bis 5406</b> | Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten | <p>Herstellen aus <sup>(6)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>   |     |

<sup>6</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|--|--|--|-----|
| (1)  | (2)  | (3)  | (4) |
| 5401 bis 5406<br><br><b><i>MCH, DZ, MT, CY</i></b> | w.o.   | <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>  |     |
| <b>5407 und<br/>5408</b>                           | <p>Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Verbindung mit Kautschukfäden</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus einfachen Garnen (¹)</p> <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Papier</li> </ul> <p>oder</p> |     |

| HS-Position          | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|----------------------|---|--|-----|
| (1)                  | (2)   | (3)  | (4) |
|                      |   | Bedrucken <sup>7</sup> mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermo fixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
|                      |   |  |     |
| <b>5501 bis 5507</b> | Synthetische oder künstliche Spinnfasern                          | Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse   |     |
| <b>5508 bis 5511</b> | Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern | Herstellen aus ( <sup>8</sup> ):<br>- Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung                   |     |

<sup>7</sup> bei MX nur im Rahmen des Ausfuhrkontingents

<sup>8</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|--|---|--|-----|
| (1)  | (2)   | (3)  | (4) |
| 5508 bis 5511<br><br><b><i>MCH, DZ, MT, CY</i></b> | w.o.  | <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere natürliche Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>  |     |
| <b>5512 bis 5516</b>                               | <p>Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Verbindung mit Kautschuckfäden</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus einfachen Garnen (¹)</p> <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Faser,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Papier</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken <sup>9</sup> mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |     |

<sup>9</sup> bei MX nur im Rahmen des Ausfuhrkontingents

| HS-Position          | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|----------------------|---|--|-----|
| (1)                  | (2)   | (3)  | (4) |
| <b>ex Kapitel 56</b> | Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Tauen; Seilerwaren, ausgenommen: | <p>Herstellen aus <sup>(1)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul>  |     |
| <b>5602</b>          | <p>Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:</p> <p>- Nadelfilze</p>   | <p>Herstellen aus <sup>(10)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Jedoch können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Monofil aus Polypropylen der Position 5402</li> <li>- Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506</li> <li>- Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist,</li> </ul> <p>verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |     |

<sup>10</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|-------------|--|--|-----|
| (1)         | (2)  | (3)  | (4) |
|             | - andere   | <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- Spinnfasern aus Kasein</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>   |     |
| <b>5604</b> | <p>Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kautschuckfäden und -kordeln, mit einem Überzug aus Spinnstoffen</li> </ul> <p>- andere</p> | <p>Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen</p> <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>- Vormaterialien für die Papierherstellung</li> </ul> |     |

| HS-Position       | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|-------------------|--|--|-----|
| (1)               | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>5605</b>       | Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponten, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen | Herstellen aus (¹):<br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung  |     |
| <b>5606</b>       | Gimpfen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; "Maschengarne"   | Herstellen aus (¹¹):<br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder<br>- Vormaterialien für die Papierherstellung |     |
|                   |  |  |     |
| <b>Kapitel 57</b> | Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:<br><br>- aus Nadelfilz   | Herstellen aus (¹):<br>- natürlichen Fasern<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse   |     |

<sup>¹¹</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position | Warenbezeichnung                          | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|-------------|---|---|-----|
| (1)         | (2)                                       | (3)   | (4) |
|             | <p>- aus anderem Filz</p> <p>- andere</p> | <p>Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Monofile aus Polypropylen der Position 5402</li> <li>- Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506</li> <li>- Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist,</li> </ul> <p>verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden</p> <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Herstellen aus (¹)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen oder Jute,</li> <li>- Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten,</li> <li>- natürlichen Fasern oder</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet</li> </ul> <p>Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden</p> |     |
| Kapitel 57  | w.o.                                      |   |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|--|---|--|-----|
| (1)  | (2)   | (3)  | (4) |
| <b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL,<br/>SA, PS</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Nadelfilz</li> <li>- aus anderem Filz</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus (12):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Monofile aus Polypropylen der Position 5402</li> <li>- Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506</li> <li>- Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen aus (1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Herstellen aus (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen oder Jute,</li> <li>- Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten,</li> <li>- natürlichen Fasern oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet</li> </ul> |     |
| Kapitel 57   | w.o.  |  |     |

<sup>12</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|-------------|------------------|---|-----|
| (1)         | (2)              | (3)   | (4) |
| <b>MX</b>   | - aus Nadelfilz  | <p>Herstellen aus <sup>(1)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Monofile aus Polypropylen der Position 5402</li> <li>- Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506</li> <li>- Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |

| HS-Position                   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|-------------------------------|-------------------|---|-----|
| (1)                           | (2)               | (3)   | (4) |
| (Kapitel 57)<br><br><b>MX</b> | -aus anderem Filz | <p>Herstellen aus <sup>13)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> <li>- Filamentgarnen aus Nylon der Position 5402</li> <li>- Spinnfasern aus Nylon der Position 5501 oder 5503 oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Monofile aus Polypropylen der Position 5402</li> <li>- Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506</li> <li>- Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |

<sup>13</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|-------------|--|--|-----|
| (1)         | (2)  | (3)  | (4) |
|             | <p>– andere</p> <p>- - aus Polyester- oder Acrylfasern</p> | <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen oder Jute</li> <li>- natürlichen Fasern</li> <li>- Filamentgarnen aus Nylon der Position 5402</li> <li>- Spinnfasern aus Nylon der Position 5501 oder 5503 oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder</li> <li>oder</li> </ul> <p>Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Monofil aus Polypropylen der Position 5402</li> <li>- Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506</li> <li>- Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> <p>Jutegewebe kann als Unterlage für Teppiche aus Polyester- oder Acrylfasern verwendet werden</p> |     |
|             | <p>- - andere</p>  | <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen oder Jute</li> <li>- Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten</li> <li>- natürlichen Fasern oder</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,</li> </ul> <p>Jutegewebe kann als Unterlage für andere Teppiche verwendet werden</p>   |     |

| HS-Position          | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|----------------------|--|---|-----|
| (1)                  | (2)  | (3)   | (4) |
|                      |  |   |     |
| <b>ex Kapitel 58</b> | Spezialgewebe; getuftete<br>Spinnstofferzeugnisse;<br>Spitzen; Tapisserien;<br>Posamentierwaren;<br>Stickereien, ausgenommen:<br><br>- in Verbindung mit<br>Kautschukfäden<br><br>- andere | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>(14)</sup><br><br>Herstellen aus (¹):<br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen<br>Spinnfasern, nicht gekrempelt oder<br>kardiert oder nicht anders für die<br>Spinnerei bearbeitet, oder<br>- chemischen Vormaterialien oder<br>Spinnmasse<br>oder |     |

<sup>14</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position       | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|-------------------|--|---|---|
| (1)               | (2)  | (3)   | (4)   |
|                   |  | Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfesch Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |
| 5801<br><b>MX</b> | <p>Samt und Plüscher, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen waren der Position 5802 oder 5806</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Verbindung mit Kautschukfäden</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus einfachen Garnen (¹)</p> <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken 15 mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfesch Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> | <p>Für Baumwollgewebe dieser Position: Herstellen aus Baumwollgarnen und Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfesch Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen)</p> |

15 bei MX nur im Rahmen des Ausfuhrkontingents

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|---|---|--|--|
| (1)   | (2)   | (3)  | (4)  |
| <b>5805</b><br><br><i>Kap-Regel für<br/>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i> | Tapisserien, handgewebt<br>(Gobelins, Flandrische<br>Gobelins, Aubusson, Beauvais<br>und ähnliche), und<br>Tapisserien als Nadelarbeit<br>(z. B. Petit Point, Kreuzstich),<br>auch konfektioniert             | Herstellen, bei dem alle<br>verwendeten Vormaterialien in eine<br>andere Position als die hergestellte<br>Ware einzureihen sind  |  |
| 5806<br><br><b>MX</b>   | Bänder, ausgenommeen<br>Waren der Position 5807;<br>schusslose Bänder aus<br>paralell gelegten und<br>geklebten Garnen oder<br>Fasern (Bolducs).<br><br>- in Verbindung mit<br>Kautschukfäden<br><br>- andere | Herstellen aus einfachen Garnen <sup>(16)</sup><br><br>Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>- natürlichen Fasern,<br>chemischen Vormaterialien oder<br>Spinnmasse<br>oder<br>Bedrucken <sup>17</sup> mit mindestens zwei<br>Vor- oder Nachbehandlungen (wie<br>Reinigen, Bleichen, Merzerisieren,<br>Thermofixieren, Aufhellen,<br>Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten,<br>Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren,<br>Ausbessern und Noppen), wenn der<br>Wert des verwendeten<br>unbedruckten Gewebes 47,5 v. H.<br>des Ab-Werk-Preises der<br>hergestellten Ware nicht<br>überschreitet | Für Baumwollgewebe dieser<br>Position: Herstellen aus<br>Baumwollgarnen und Bedrucken<br>mit mindestens zwei Vor- oder<br>Nachbehandlungen (wie<br>Reinigen, Bleichen, Merzerisieren,<br>Thermofixieren, Aufhellen,<br>Kalandrieren, krumpfecht<br>Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren,<br>Imprägnieren, Ausbessern und<br>Noppen) |

<sup>16</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe  
Bemerkung 5.

<sup>17</sup> bei MX nur im Rahmen des Ausfuhrkontingents

| HS-Position                                       | Warenbezeichnung                                    | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|---|---|-----|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4) |
| <b>5810</b>                                       | Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| 5810<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY, IL</i></b> | Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |

| HS-Position       | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|-------------------|--|--|--|
| (1)               | (2)  | (3)  | (4)  |
|                   |  |  |  |
| 5811<br><b>MX</b> | <p>Wattierte Spinnstofferzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810:</p> <p>- in Verbindung mit Kautschukfäden</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen aus einfachen Garnen <sup>(18)</sup></p> <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern, chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> <li>oder</li> <li>Bedrucken <sup>19</sup> mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpflechtfest Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Für Baumwollgewebe dieser Position: Herstellen aus Baumwollgarnen und Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpflechtfest Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen)</p> |
|                   |  |  |  |

<sup>18</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>19</sup> bei MX nur im Rahmen des Ausfuhrkontingents

| HS-Position       | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen |     |
|-------------------|---|---|-----|
| (1)               | (2)   | (3)   | (4) |
| <b>5901</b>       | Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art | Herstellen aus Garnen   |     |
| <b>5902</b>       | Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:<br><br>- mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT<br><br>- andere   | Herstellen aus Garnen<br><br>Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse |     |
| 5902<br><b>MX</b> | w. o.   | Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse                              |     |

| HS-Position                                       | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|---|---|-----|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4) |
| <b>5903</b>                                       | Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902                                  | Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
| 5903<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY, IL</i></b> | w. o.   | Herstellen aus Garnen <sup>(20)</sup>   |     |
| <b>5904</b>                                       | Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten                  | Herstellen aus Garnen <sup>(1)</sup>  |     |
| <b>5905</b>                                       | Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:<br><br>- mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen | Herstellen aus Garnen   |     |

<sup>20</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|-------------|---|---|-----|
| (1)         | (2)   | (3)   | (4) |
|             | - andere  | <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |     |
| <b>5906</b> | Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: |   |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|--|--|--|-----|
| (1)  | (2)  | (3)  | (4) |
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Gewirken oder<br/>Gestricken</li> <li>- andere Gewebe aus<br/>synthetischem<br/>Filamentgarn, mit einem<br/>Anteil an textilen Materialien<br/>von mehr als 90 GHT</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus (21):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen<br/>Spinnfasern, nicht gekrempelt oder<br/>gekämmt oder nicht anders für die<br/>Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder<br/>Spinnmasse</li> </ul> <p>Herstellen aus chemischen<br/>Vormaterialien</p> <p>Herstellen aus Garnen</p>                        |     |
| <b>5907</b>  | Andere Gewebe, getränkt,<br>bestrichen oder überzogen;<br>bemalte Gewebe für<br>Theaterdekorationen,<br>Atelierhintergründe oder<br>dergleichen  | Herstellen aus Garnen<br>oder<br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor-<br>oder Nachbehandlungen (wie<br>Reinigen, Bleichen, Merzerisieren,<br>Thermofixieren, Aufhellen,<br>Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten,<br>Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren,<br>Ausbessern und Noppen), wenn der<br>Wert des verwendeten<br>unbedruckten Gewebes 47,5 v. H.<br>des Ab-Werk-Preises der<br>hergestellten Ware nicht<br>überschreitet |     |
| 5907<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b> | w. o.  | Herstellen aus Garnen  |     |

<sup>21</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe  
Bemerkung 5.

| HS-Position          | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|----------------------|--|---|-----|
| (1)                  | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>5908</b>          | Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Glühstrümpfe, getränkt</li> <li>- andere</li> </ul> | Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind |     |
| <b>5909 bis 5911</b> | Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz der Position 5911</li> </ul>   | Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310   |     |

| HS-Position                     | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---------------------------------|---|--|-----|
| (1)                             | (2)   | (3)  | (4) |
| <b>(5909 bis 5911)</b>          | - Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuß oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuß der Position 5911 | <p>Herstellen aus <sup>(22)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- folgenden Vormaterialien: <ul style="list-style-type: none"> <li>-- Garne aus Polytetrafluor ethylen <sup>(23)</sup>,</li> <li>-- Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz,</li> <li>-- Garne aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure,</li> <li>-- Monofile aus Polytetrafluorethylen <sup>(2)</sup>,</li> <li>-- Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid</li> <li>-- Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umsponnen mit Acrylfasern <sup>(2)</sup>,</li> <li>-- Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandiethanol und Isophthalsäure bestehend,</li> <li>-- natürlichen Fasern,</li> <li>-- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>-- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> </li> </ul> |     |
| <b><i>zusätzlich für MX</i></b> |   | - Monofil aus Polyamid der Position 5404   |     |

<sup>22</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>23</sup> Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|---|---|-----|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4) |
|   | - andere  | <p>Herstellen aus <sup>(1)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>  |     |
| 5909 bis 5911<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b> | w.o<br><br>- Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz der Position 5911<br><br>- andere | <p>Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310</p> <p>Herstellen aus <sup>(1)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kokosgarnen,</li> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> |     |
| <b>Kapitel 60</b>   | Gewirke und Gestricke   | <p>Herstellen aus <sup>(24)</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>   |     |

<sup>24</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

| HS-Position             | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|-------------------------|--|---|-----|
| (1)                     | (2)  | (3)   | (4) |
| Kapitel 60<br><b>MX</b> | w. o.  | <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>   |     |
|                         |  |   |     |
| <b>Kapitel 61</b>       | <p>Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gesticken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen aus Garnen (¹) (²⁵)</p> <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürlichen Fasern,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> |     |
| Kapitel 61<br><b>MX</b> | <p>w.o</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sweater aus Acrylfasern</li> </ul>   | <p>Herstellen aus (¹):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seidengarnen</li> <li>- Wollgarnen</li> <li>- Baumwollfasern</li> <li>- Garnen aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen</li> <li>- Spezialgarnen des Kapitels 56 oder</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul>                                  |     |

<sup>25</sup> Siehe Bemerkung 6.

| HS-Position                   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|-------------------------------|--|---|--|
| (1)                           | (2)  | (3)   | (4)  |
|                               | - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen, ausgenommen Sweater aus Acrylfasern | Herstellen aus Garnen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>   |  |
| (Kapitel 61)<br><br><b>MX</b> | - - mit einem Anteil an synthetischen oder künstlichen Filamenten oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern von 50 GHT oder mehr   | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>- Seidengarnen,<br>- Wollgarnen,<br>- Baumwollfasern<br>- Garnen aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen,<br>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern,<br>- Spezialgarnen des Kapitels 56<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse | Für diesen Doppelanstrich gilt eine Übergangsregelung bis 31.12.2002 |
|                               | - andere, ausgenommen Sweater aus Acrylfasern  | Herstellen aus <sup>(26)</sup> :<br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse                                  |  |
|                               |  |   |  |
| <b>ex Kapitel 62</b>          | Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gesticken, ausgenommen:   | Herstellen aus Garnen <sup>(1)</sup> <sup>(27)</sup>  |  |

<sup>26</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>27</sup> Siehe Bemerkung 6.

| HS-Position   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---|--|--|---|
| (1)   | (2)  | (3)  | (4)   |
| <b>ex Kapitel 62</b><br><br><b>MX</b>                 | w. o.  | Herstellen aus Garnen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>  | Bedrucken <sup><sup>(28)</sup></sup> mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 6201 bis ex 6209 und ex 6211<br><br><b>MX</b>         | Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gesticken, mit einem Anteil an synthetischen oder künstlichen Filamenten oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern von 50 GHT oder mehr | Herstellen aus <sup>(1)</sup> : <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seidengarnen,</li> <li>- Wollgarnen,</li> <li>- Baumwollfasern</li> <li>- Garnen aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen,</li> <li>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern,</li> <li>- Spezialgarnen des Kapitels 56</li> <li>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</li> </ul> | Übergangsregelung bis 31.12.2002  |
| <b>ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211</b> | Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt   | Herstellen aus Garnen <sup>(2)</sup> oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(2)</sup>  |   |

28 Siehe Bemerkung 7 (Diese Regel gilt nach dem 31.12.2002).

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |                                  |
|--|--|--|----------------------------------|
| (1)  | (2)  | (3)  | (4)                              |
| <b>ex 6211</b><br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>                             | Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt  | Kapitel-Regel  |                                  |
| <b>ex 6202,<br/>ex 6204<br/>ex 6206<br/>ex 6209<br/>und<br/>ex 6211</b><br><br><b>MX</b> | Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt, mit einem Anteil an synthetischen oder künstlichen Filamenten oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern von 50 GHT oder mehr | Herstellen aus <sup>(29)</sup> :<br><br>- Seidengarnen,<br>- Wollgarnen,<br>- Baumwollfasern<br><br>- Garnen aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen,<br><br>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern,<br><br>- Spezialgarnen des Kapitels 56<br><br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br><br>oder<br><br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(30)</sup> | Übergangsregelung bis 31.12.2002 |
| <b>ex 6210 und<br/>ex 6216</b>   | Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen  | Herstellen aus Garnen <sup>(2)</sup><br><br>oder<br><br>Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(?)</sup>  |                                  |

<sup>29</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>30</sup> Siehe Bemerkung 6.

| HS-Position              | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|--------------------------|---|--|---|
| (1)                      | (2)   | (3)  | (4)   |
| <b>6213 und<br/>6214</b> | Taschentücher,<br>Ziertaschentücher, Schals,<br>Umschlagtücher, Halstücher,<br>Kragenschoner, Kopftücher,<br>Schleier und ähnliche Waren:<br><br>- bestickt | Herstellen aus rohen, einfachen<br>Garnen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup><br>oder<br>Herstellen aus nicht bestickten<br>Geweben, wenn der Wert der<br>verwendeten nicht bestickten<br>Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-<br>Preises der hergestellten Ware nicht<br>überschreitet <sup>(2)</sup> |   |
| <b>MX</b>                | bestickt  | Herstellen aus rohen, einfachen<br>Garnen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup><br>oder<br>Herstellen aus nicht bestickten<br>Geweben, wenn der Wert der<br>verwendeten nicht bestickten<br>Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-<br>Preises der hergestellten Ware nicht<br>überschreitet                | Bedrucken <sup>(31)</sup> mit mindestens<br>zwei Vor- oder<br>Nachbehandlungen (wie<br>Reinigen, Bleichen, Merzerisieren,<br>Thermofixieren, Aufhellen,<br>Kalandrieren, krumpfecht<br>Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren,<br>Imprägnieren, Ausbessern und<br>Noppen), wenn der Wert des<br>verwendeten unbedruckten<br>Gewebes 47,5 v. H. des Ab-<br>Werk-Preises der hergestellten<br>Ware nicht überschreitet |

<sup>31</sup> Siehe Bemerkung 7 (Diese Regel gilt nach dem 31.12.2002).

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|--|--|---|-----|
| (1)  | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>(6213 und 6214)</b><br><br><i>Bedruckungsregel gilt nicht für MCH, DZ, MT, und CY</i> | - andere   | Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(32)</sup> <sup>(33)</sup><br>oder<br>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes der Positionen 6213 und 6214 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
| <b>6217</b>  | Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:<br><br>- bestickt | Herstellen aus Garnen <sup>(2)</sup><br>oder<br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(2)</sup>   |     |

<sup>32</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>33</sup> Siehe Bemerkung 6.

| HS-Position                          | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|--------------------------------------|---|---|--|
| (1)                                  | (2)   | (3)   | (4)  |
| <b>MX</b>                            | bestickt  | Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup><br>oder<br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  | Bedrucken <sup>(34)</sup> mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT, CY</i> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen</li> <li>- Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten</li> <li>- andere</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Herstellen aus Garnen <sup>(2)</sup><br/>oder<br/>Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <sup>(2)</sup></li> <li>Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurichten sind, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> </li> <li>Herstellen aus Garnen <sup>(2)</sup></li> </ul> |  |
| <b>ex Kapitel 63</b>                 | Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurichten sind   |  |

<sup>34</sup> Siehe Bemerkung 7 (Diese Regel gilt nach dem 31.12.2002).

| HS-Position          | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|----------------------|--|--|---|
| (1)                  | (2)  | (3)  | (4)   |
| <b>6301 bis 6304</b> | Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:<br><br>- aus Filz oder Vliesstoffen<br><br>- andere:<br>-- bestickt | Herstellen aus (35):<br><br>- natürlichen Fasern oder<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse<br><br>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (36) (37)<br><br>oder<br><br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |
| <b>MX</b>            | bestickt   | Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (1) (2)<br><br>oder<br><br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   | Bedrucken (38) mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

<sup>35</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>36</sup> Siehe Bemerkung 6.

<sup>37</sup> Für Waren aus Gewirken und Gesticken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

<sup>38</sup> Siehe Bemerkung 8 (Diese Regel gilt nach dem 31.12.2003).

| HS-Position | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|-------------|--|--|--|
| (1)         | (2)  | (3)  | (4)  |
|             | -- andere  | Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>   |  |
| <b>MX</b>   | - andere   | Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup><br>oder<br>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Bedrucken <sup>(4)</sup> mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfpecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>6305</b> | Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken   | Herstellen aus <sup>(1)</sup> :<br>- natürlichen Fasern,<br>- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse            |  |
| <b>6306</b> | Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfboote und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:<br><br>- aus Vliesstoffen | Herstellen aus <sup>(39)</sup> <sup>(40)</sup> :<br>- natürlichen Fasern oder<br>- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse   |  |
|             | - andere   | Herstellen aus rohen, einfachen Garnen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>   |  |

<sup>39</sup> Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

<sup>40</sup> Siehe Bemerkung 6.

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|--|---|--|-----|
| (1)  | (2)   | (3)  | (4) |
| <b>6307</b>  | Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |     |
| 6307<br><b>MX</b>  | Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung  | Herstellen aus Garnen <sup>(1)</sup>   |     |
| <b>6308</b>  | Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf | Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet |     |
| 6310<br><b>MX</b>  | Lumpen aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder ungebrauchbar gewordenen Waren  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen  |     |
|  |   |  |     |
| <b>ex Kapitel 64</b>   | Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon, ausgenommen:   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406  |     |
| 6402 bis 6404 innerhalb der Kontingent-regelung<br><b>MX</b> | Schuhe aus Kunststoff, Leder und Spinnstoffen   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406  |     |

| HS-Position                    | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|--------------------------------|---|--|-----|
| (1)                            | (2)   | (3)  | (4) |
| 6402 bis 6404<br><br><b>MX</b> | Schuhe aus Kunststoff, Leder und Spinnstoffen   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen aus Oberteile oder Teile davon, ausgenommen Verstärkungen der Position 6406</li> <li>- Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| <b>6406</b>                    | Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
|                                |   |  |     |
| <b>ex Kapitel 65</b>           | Kopfbedeckungen und Teile davon, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
| <b>6503</b>                    | Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutmäppchen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet   | Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (41)  |     |

<sup>41</sup> Siehe Bemerkung 6.

| HS-Position          | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|----------------------|--|---|-----|
| (1)                  | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>6505</b>          | Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet | Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (¹)  |     |
|                      |  |   |     |
| <b>ex Kapitel 66</b> | Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                |     |
| <b>6601</b>          | Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
|                      |  |   |     |
| <b>Kapitel 67</b>    | Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                |     |
|                      |  |   |     |
| <b>ex Kapitel 68</b> | Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                |     |
| <b>ex 6803</b>       | Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer  | Herstellen aus bearbeitetem Schiefer  |     |
| <b>ex 6812</b>       | Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat  | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position  |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|--|---|---|-----|
| (1)  | (2)   | (3)   | (4) |
| <b>ex 6812</b><br><br><b><i>MCH, DZ, MT, CY</i></b>  | w.o.  | Herstellen aus bearbeiteten Asbestfasern oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat |     |
| <b>ex 6814</b>   | Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen   | Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)   |     |
|  |   |   |     |
| <b>Kapitel 69</b>  | Keramische Waren  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                        |     |
|  |   |   |     |
| <b>ex Kapitel 70</b>   | Glas und Glaswaren, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind                        |     |
| <b>ex 7003, ex 7004 und ex 7005</b><br><br><b><i>Kap-Regel für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY, IL</i></b> | Glas mit absorbierender Schicht   | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001   |     |
| <b>7006</b>  | Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen |   |     |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---|---|--|-----|
| (1)   | (2)   | (3)  | (4) |
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII (<sup>42</sup>) Halbleiter</li> <li>- andere</li> </ul>                    | <p>Herstellen aus Glasplatten (Substraten) der Position 7006</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001</p>  |     |
| 7006<br><br><b><i>MX, MA, TN,<br/>MCH, DZ, MT,<br/>CY, SA, IL, PS</i></b> | w.o.  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001  |     |
| <b>7007</b>   | Vorgespanntes Einschichten Sicherheitsglas und Mehrschichten Sicherheitsglas (Verbundglas)  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001  |     |
| <b>7008</b>   | Mehrschichtige Isolierverglasungen  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001  |     |
| <b>7009</b>   | Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001  |     |
| <b>7010</b>   | Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,</p> <p>oder</p> <p>Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |     |

<sup>42</sup> SEMII – Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated.

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|--|--|---|-----|
| (1)  | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>7013</b>  | Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken<br>(ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018) | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,<br>oder<br>Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet,<br>oder<br>mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
| <b>ex 7019</b>   | Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)   | Herstellen aus<br>- ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder<br>- Glaswolle  |     |
|  |  |   |     |
| <b>ex Kapitel 71</b>   | Echte Perlen oder Zuchtpolen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen, ausgenommen:                     | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |     |
| <b>ex 7101</b><br><i>Kap-Regel für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY, IL</i> | Echte Perlen oder Zuchtpolen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |
| <b>ex 7102, ex 7103 und ex 7104</b>                                | Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet   | Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürliche, synthetische oder rekonstituierte)   |     |
| <b>7106, 7108 und 7110</b>   | Edelmetalle:   |   |     |

| HS-Position                         | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|-------------------------------------|--|--|-----|
| (1)                                 | (2)  | (3)  | (4) |
|                                     | <p>- in Rohform</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind,<br/>oder<br/>elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110,<br/>oder<br/>Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen</p> <p>- als Halbzeug oder Pulver</p> <p>Herstellen aus Edelmetallen in Rohform</p> |  |     |
| <b>ex 7107, ex 7109 und ex 7111</b> | Metalle, mit Edelmetallen plattierte, als Halbzeug   | Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform   |     |
| <b>7116</b>                         | Waren aus echten Perlen oder Zuchtpolen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |     |
| <b>7117</b>                         | Phantasieschmuck   | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,<br/>oder<br/>Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platinert, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |     |

## 2.4. Ursprungsliste Teil 4

| HS-Position   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen                              |     |
|---|--|--|-----|
| (1)   | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>ex Kapitel 72</b>  | Eisen und Stahl, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind |     |
| <b>7207</b>   | Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl   | Herstellen aus Vormaterialien der Positionen 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205  |     |
| <b>7208 bis 7216</b>  | Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl   | Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206  |     |
| <b>7217</b>   | Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl  | Herstellen aus Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl der Position 7207  |     |
| <b>ex 7218, 7219 bis 7222</b>                                     | Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl   | Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218                                   |     |
| <b>7223</b>   | Draht aus nichtrostendem Stahl   | Herstellen aus Halbzeug der Position 7218  |     |
| <b>ex 7224<br/>MX</b>   | Halbzeug   | Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224                   |     |
| <b>ex 7224, 7225 bis 7228</b>                                     | Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl | Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224                   |     |
| <b>ex 7224, 7225 bis 7227<br/><br/>MA MCH, DZ,<br/>MT, CY, IL</b> | w.o.   | Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7224  |     |

| HS-Position                       | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen                              |     |
|-----------------------------------|---|--|-----|
| (1)                               | (2)   | (3)  | (4) |
| <b>7225 bis 7228</b><br><b>MX</b> | Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl  | Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224    |     |
| <b>7229</b>                       | Draht aus anderem legierten Stahl   | Herstellen aus Halbzeug aus anderem legierten Stahl der Position 7224  |     |
|                                   |   |  |     |
| <b>ex Kapitel 73</b>              | Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind |     |
| <b>ex 7301</b>                    | Spundwanderzeugnisse  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206  |     |
| <b>7302</b>                       | Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206  |     |
| <b>7304, 7305 und 7306</b>        | Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl  | Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224  |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|--|--|---|---|
| (1)  | (2)  | (3)   | (4)   |
| <b>ex 7307</b><br><i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT, CY</i> | Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus nichtrostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend  | Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                   |   |
| <b>7308</b>  | Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden |   |
| <b>ex 7315</b>   | Gleitschutzketten  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |
| 7321<br><b>MX</b>                                      | Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizungen verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten, und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---|--|--|-----|
| (1)   | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>ex 7322</b><br><br><b><i>MCH, DZ, MT;<br/>CY</i></b> | Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7322 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |
| <b>ex Kapitel 74</b>                                    | Kupfer und Waren daraus, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| <b>7401</b>   | Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltiges Kupfer)   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
| <b>7402</b>   | Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
| <b>7403</b>   | Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform: <ul style="list-style-type: none"> <li>- raffiniertes Kupfer</li> <li>- Kupferlegierungen und raffiniertes Kupfer, das andere Elemente enthält</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind</p> <p>Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer</p>   |     |
| <b>ex 7403</b><br><br><b><i>MCH, DZ, MT;<br/>CY</i></b> | Kupferlegierungen, in Rohform  | Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott,   |     |
| <b>ex 7403</b><br><br><b><i>MCH, DZ, MT;<br/>CY</i></b> | Raffiniertes Kupfer  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind  |     |

| HS-Position          | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|----------------------|--|--|-----|
| (1)                  | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>7404</b>          | Abfälle und Schrott, aus Kupfer  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
| <b>7405</b>          | Kupfervorlegierungen   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
| <b>ex Kapitel 75</b> | Nickel und Waren daraus, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| <b>7501 bis 7503</b> | Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
| <b>ex Kapitel 76</b> | Aluminium und Waren daraus, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |

| HS-Position                               | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|--|---|-----|
| (1)                                       | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>7601</b>                               | Aluminium in Rohform   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder</li> </ul> <p>Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium</p> |     |
| 7601<br><br><b>PS, MA, TN,<br/>SA, IL</b> | Aluminium in Rohform   | Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium   |     |
| ex 7601<br><br><b>MCH, DZ, MT,<br/>CY</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aluminiumlegierungen</li> <li>- Reinstaluminium (ISO Nr. AL 99,99)</li> </ul> | <p>Herstellen aus nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott</p> <p>Herstellen aus nichtlegiertem Aluminium (ISO Nr. AL 99,99)</p>  |     |
| ex 7601<br><br><b>MCH, DZ, MT,<br/>CY</b> | - Nichtlegiertes Aluminium   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind   |     |
| <b>7602</b>                               | Abfälle und Schrott, aus Aluminium   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Waren einzureihen sind   |     |

| HS-Position          | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|----------------------|--|---|-----|
| (1)                  | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>ex 7616</b>       | Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
|                      |  |   |     |
| <b>Kapitel 77</b>    | Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System  |   |     |
|                      |  |   |     |
| <b>ex Kapitel 78</b> | Blei und Waren daraus, ausgenommen:  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>   |     |
| <b>7801</b>          | Blei in Rohform: <ul style="list-style-type: none"> <li>- raffiniertes Blei</li> <li>- anderes</li> </ul>                | <p>Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden</p>  |     |
| <b>7802</b>          | Abfälle und Schrott, aus Blei  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |     |
|                      |  |   |     |

| HS-Position          | Warenbezeichnung                                     | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|----------------------|--|--|-----|
| (1)                  | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>ex Kapitel 79</b> | Zink und Waren daraus, ausgenommen:                  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| <b>7901</b>          | Zink in Rohform                                      | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden   |     |
| <b>7902</b>          | Abfälle und Schrott, aus Zink                        | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
|                      |  |  |     |
| <b>ex Kapitel 80</b> | Zinn und Waren daraus, ausgenommen:                  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| <b>8001</b>          | Zinn in Rohform                                      | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden   |     |
| <b>8002 und 8007</b> | Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
|                      |  |  |     |

| HS-Position          | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|----------------------|--|--|-----|
| (1)                  | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>Kapitel 81</b>    | Andere unedle Metalle;<br>Cermets; Waren daraus:   |  |     |
|                      | - andere unedle Metalle,<br>bearbeitet; Waren daraus   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |
|                      | - andere   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
|                      |  |  |     |
| <b>ex Kapitel 82</b> | Werkzeuge, Schneidwaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen,<br>ausgenommen:         | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
| <b>8206</b>          | Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet |     |

| HS-Position    | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|----------------|--|--|-----|
| (1)            | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>8207</b>    | Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| <b>8208</b>    | Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| <b>ex 8211</b> | Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden   |     |
| <b>8214</b>    | Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden   |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|--|---|--|---|
| (1)  | (2)   | (3)  | (4)   |
| <b>8215</b>  | Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden   |   |
|  |   |  |   |
| <b>ex Kapitel 83</b>   | Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |   |
| <b>8301</b><br><br><b>MX</b>   | Vorhängeschlösser, Schlosser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlosser), aus unedlen Metallen; Verschlüssen und Verschlussbügel, mit Schloss aus unedlen Metallen, Schlüssel für diese Waren aus unedlen Metallen, | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex 8302</b><br><br><i>Kap-Regel für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY, IL</i> | Beschläge und ähnliche Waren, für Gebäude; automatische Türschließer  | Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |
| <b>ex 8306</b>   | Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen   | Herstellen bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |
|  |   |  |   |

| HS-Position   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|--|---|---|
| (1)   | (2)  | (3)   | (4)   |
| <b>ex Kapitel 84</b>  | Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen:   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex Kapitel 84</b><br><br><b><i>MCH, DZ, MT, CY</i></b>         | w. o.  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert 5 v.H. des ab Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |   |
| <b>ex 8401</b><br><br><b><i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT, CY</i></b> | Brennstoffelemente für Kernreaktoren   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind <sup>1</sup>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>8402</b><br><br><b><i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT, CY</i></b>    | Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

<sup>1</sup> Diese Regel gilt bis zum 31.12.2005 (Pankum, APS, AKP, MX)

| HS-Position   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|--|---|---|
| (1)   | (2)  | (3)   | (4)   |
| <b>8403 und ex<br/>8404</b>                           | Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel                                 | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8403 und ex<br>8404<br><br><b>MCH, DZ, MT,<br/>CY</b> | w. o.  | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind, jedoch können Vormaterialien der Position 8403 oder 8404 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |
| <b>8406</b>   | Dampfturbinen  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |
| <b>8407</b>   | Hub- und Rotationskolben-verbrennungsmotoren mit Fremdzündung  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |
| <b>8408</b>   | Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |
| <b>8409</b>   | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt                                  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |
| 8409<br><br><b>MX</b>                                 | w. o.<br><br>- Motoren der Position 8407 oder 8408 für Fahrzeuge des Kapitels 87<br><br>- andere Motoren der Position 8407 oder 8408 | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|--|--|--|---|
| (1)  | (2)  | (3)  | (4)   |
| <b>8411</b><br><i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT, CY</i>    | Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>8412</b>  | Andere Motoren und Kraftmaschinen  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |
| <b>ex 8413</b><br><i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT, CY</i> | Rotierende Verdränger-pumpen   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex 8414</b><br><i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT, CY</i> | Ventilatoren für industrielle Zwecke   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>8415</b>  | Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |

| HS-Position | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|--|--|---|
| (1)         | (2)  | (3)  | (4)   |
| <b>8418</b> | Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415 | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------|--|--|---|
| (1)         | (2)  | (3)  | (4)   |
| 8418        | <p>w. o.</p> <p><b>MX</b></p> <p>- kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren, Haushaltshülschränke, Kühl-, Tiefkühl- und Gefriertruhen, -schränke, -vitrinen, - theken und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung</p> <p>- Gefrier- und Tiefkühltruhen und Kompressionskälteerzeugungseinrichtungen, bei denen der Kondensator als Wärmetauscher ausgebildet ist</p> | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 73 und der Positionen 8414 und 9032</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|--|--|--|---|
| (1)  | (2)  | (3)  | (4)   |
| (8418)   |  |  |   |
| <b>MX</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Möbel, zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung hergerichtet</li> <li>- andere Teile von Kühl-schränken</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen Vormaterialien des Kapitels 94</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen Vormaterialien des Kapitels 73 und der Position 8414 und 9032</p>   | <p>Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| 8418   | w. o.  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und</li> <li>- Vormaterialien, die in dieselbe wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und</li> <li>- der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |   |
| <b>ex 8419</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MCH, DZ, MT, CY</i> | Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>  | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>  |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---|---|--|---|
| (1)   | (2)   | (3)  | (4)   |
| <b>8420</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MCH, DZ, MT, CY</i> | Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>8423</b><br><i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT, CY</i>           | Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>8425 bis 8428</b>  | Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>              | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|--|--|---|--|
| (1)  | (2)  | (3)   | (4)  |
| 8425 bis 8428<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w. o.  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>   |  |
| <b>8429</b>  | <p>Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßenwalzen</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |

| HS-Position | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|-------------|--|--|--|
| (1)         | (2)  | (3)  | (4)  |
| 8429        | w. o.<br><br><b>MCH, DZ, MT,<br/>CY</b>  | <p>- Straßenwalzen:</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>- andere</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |  |
| <b>8430</b> | Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>   | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| 8430        | w. o.<br><br><b>MCH, DZ, MT,<br/>CY</b>  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>  |  |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---|---|--|---|
| (1)   | (2)   | (3)  | (4)   |
| <b>ex 8431</b>  | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |
| <b>8439</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MCH, DZ, MT, CY</i> | Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>8441</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MCH, DZ, MT, CY</i> | Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art           | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>8444 bis 8447</b>  | Maschinen für die Textilindustrie aus diesen Positionen   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |
| <b>ex 8448</b>  | Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |

| HS-Position          | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|----------------------|--|---|-----|
| (1)                  | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>8452</b>          | Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln:    |   |     |
| (8452)               | <p>- Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt</p> <p>- andere</p>                        | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und</li> <li>- der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungswaren sind</li> </ul> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |     |
| <b>8456 bis 8466</b> | Werkzeugmaschinen und Maschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |
| <b>8469 bis 8472</b> | Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|---|---|---|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>8480</b>   | Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |
| 8481<br><b>MX</b>                                   | Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnlichen Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile; Teile davon         | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>8482</b><br><i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT, CY</i> | Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position                 | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|-----------------------------|---|---|---|
| (1)                         | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>ex 8483</b><br><b>MX</b> | Wellen, (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebauten Wälzllager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- und Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenböcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen), zur Verwendung in Fahrzeugen des Kapitels 87 bestimmt | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen aus Vormaterialien der position 8482 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>8484</b>                 | Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                       |   |
| <b>8485</b>                 | Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet                       |   |
|                             |   |   |   |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|---|---|---|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>ex Kapitel 85</b>                                      | Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen: | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex Kapitel 85</b><br><br><b><i>MCH, DZ, MT, CY</i></b> | w. o.   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert 5 v..H. des ab Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |   |
| <b>8501</b>   | Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>                     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|--|--|--|--|
| (1)  | (2)  | (3)  | (4)  |
| 8501<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b>                              | w. o.  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>                           |  |
| <b>8502</b>  | Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer           | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| 8502<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b>                              | w. o.  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>                 |  |
| <b>ex 8504</b><br><br><i>Kap-Regel für<br/>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY</i> | Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |  |

| HS-Position       | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|-------------------|---|--|--|
| (1)               | (2)   | (3)  | (4)  |
| 8508<br><b>MX</b> | Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor; Teile davon   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 6804, 8202, 8207, 8208, 8466, 8467, 8501 und 8548   |  |
| 8509<br><b>MX</b> | Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor; Teile davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor</li> <li>- Teile davon</li> </ul> | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 8501<br><br>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 8548 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position       | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|-------------------|--|---|--|
| (1)               | (2)  | (3)   | (4)  |
| 8516<br><b>MX</b> | <p>Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z.B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrockner; elektrische Bügeleisen; andere Elektro-wärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545</p> <p>- elektrische Öfen, elektrische Heizwiderstände, elektrische Bügeleisen</p> <p>- Teile für elektrische Öfen, elektrische Heizwiderstände, elektrische Bügeleisen</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 9032</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 7321, 7322, 7417, 7615 und 8548</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |

| HS-Position       | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |  |
|-------------------|--|--|--|
| (1)               | (2)  | (3)  | (4)  |
| 8518<br><b>MX</b> | <p>Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Hörer, auch mit Mikrophon kombiniert, elektrische Tonfrequenz-verstärker; elektrische Tonverstärker-einrichtungen</p> <p>- Hörer, auch mit Mikrophon kombiniert; Teile davon</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>  | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| <b>ex 8518</b>    | Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärker-einrichtungen  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet        |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|---|---|---|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>ex 8518</b><br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w. o.   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Transistoren der Position 8541 3 v.H. des ab-Werk-Preises nicht überschreitet</li> </ul> |   |
| <b>8519</b>   | Plattenspieler, Schallplattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8519<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b>           | w. o.   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Transistoren der Position 8541 3 v.H. des ab-Werk-Preises nicht überschreitet</li> </ul> |   |

| HS-Position       | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|-------------------|--|---|--|
| (1)               | (2)  | (3)   | (4)  |
| 8519              | w. o.  |   |  |
| <b>MA, TN, IL</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- elektrische</li> <li>- andere</li> </ul>            | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| <b>8520</b>       | Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>  | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>   |

| HS-Position                                   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---|---|--|---|
| (1)   | (2)   | (3)  | (4)   |
| 8520<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w. o.   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Transistoren der Position 8541 3 v.H. des ab-Werk-Preises nicht überschreitet</li> </ul> |   |
| <b>8521</b>                                   | Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner                     | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8521<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w. o.   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Transistoren der Position 8541 3 v.H. des ab-Werk-Preises nicht überschreitet</li> </ul> |   |
| <b>8522</b>                                   | Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |

| HS-Position                                     | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|---|---|---|--|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4)  |
| <b>8523</b>                                     | Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |  |
| <b>8524</b>                                     | <p>Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:</p> <p>- Matrizen und Galvanos, für die Schallplatten-herstellung</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| (8524)<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | - andere  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>  |  |

| HS-Position                                   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|--|---|---|
| (1)   | (2)  | (3)   | (4)   |
| <b>8525</b>                                   | Sendegeräte für den Funk-sprech- oder Funktelegra- phieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Standbild-Videokameras und andere Videokameraaufnahmegeräte | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vor-materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- der Wert aller verwendeten Vor-materialien ohne Ursprungseigen-schaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungsei- genschaft nicht überschreitet   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8525<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w. o.  | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vor-materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- der Wert aller verwendeten Vor-materialien ohne Ursprungseigen-schaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungsei- genschaft nicht überschreitet und<br>- der Wert aller verwendeten Tran-sistoren der Position 8541 3 v.H. des ab-Werk-Preises nicht über-schreitet |   |
| <b>8526</b>                                   | Funkmeßgeräte (Radarge- räte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte  | Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vor-materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- der Wert aller verwendeten Vor-materialien ohne Ursprungseigen-schaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungsei- genschaft nicht überschreitet   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position                                   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---|---|--|---|
| (1)   | (2)   | (3)  | (4)   |
| 8526<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w. o.   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Transistoren der Position 8541 3 v.H. des ab-Werk-Preises nicht überschreitet</li> </ul> |   |
| <b>8527</b>                                   | Empfangsgeräte für den Funkspprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8527<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w. o.   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Transistoren der Position 8541 3 v.H. des ab-Werk-Preises nicht überschreitet</li> </ul> |   |

| HS-Position       | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|-------------------|---|---|---|
| (1)               | (2)   | (3)   | (4)   |
| 8527<br><b>MX</b> | <p>Empfangsgeräte für den Funkspiegel- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert</p> <p>- Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können, einschließlich Geräte, die auch Funkspiegel- oder Funktelegraphieverkehr empfangen können, ohne Laser-Abnehmersystemen</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen Vormaterialien 8518 und 8529</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| 8528              | Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Videomonitore und Videoprojektoren   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |

| HS-Position                                   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|--|---|---|
| (1)   | (2)  | (3)   | (4)   |
| 8528<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w. o.  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Transistoren der Position 8541 3 v.H. des ab-Werk-Preises nicht überschreitet</li> </ul>  |   |
| 8528<br><br><b><i>MA, TN, IL</i></b>          | <p>w. o.</p> <p>- Videogerät zur Bild- und Tonaufzeichnung oder- wiedergabe mit eingebautem Videotuner</p> <p>- andere</p> | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |
| <b>8529</b>                                   | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:                       |   |   |

| HS-Position                                     | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|--|---|---|
| (1)   | (2)  | (3)   | (4)   |
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| (8529)<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | - andere   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Transistoren der Position 8541 3 v.H. des ab-Werk-Preises nicht überschreitet</li> </ul>                      |   |
| <b>8535 und<br/>8536</b>                        | Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|--|---|--|---|
| (1)  | (2)   | (3)  | (4)   |
| 8535 und 8536<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w. o.   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>   |   |
| <b>8537</b>  | Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517 | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8537<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b>          | w. o.   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>   |   |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|--|---|---|---|
| (1)  | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>ex 8541</b><br><i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT, CY</i> | Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers) | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>8542</b>  | Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)                        | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8542<br><i>MCH, DZ, MT, CY</i>                         | w. o.   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>                           |   |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|---|---|-----|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4) |
| <b>8544</b>   | Isolierte (auch lackisierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
| 8544<br><b>MX</b>                                   | w. o.   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
| <b>8545</b>   | Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
| <b>8546</b>   | Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
| <b>8547</b><br><i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT, CY</i> | Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisoliierung | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |

| HS-Position | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|-------------|--|---|-----|
| (1)         | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>8548</b> | Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |

## 2.5. Ursprungsliste Teil 5

| HS-Position   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|--|---|---|
| (1)   | (2)  | (3)   | (4)   |
| <b>ex Kapitel 86</b>  | Schienenfahrzeuge und<br>ortsfestes Gleismaterial, Teile<br>davon; mechanische (auch<br>elektromechanische)<br>Signalgeräte für Verkehrs-<br>wege, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem der Wert aller<br>verwendeten Vormaterialien 40 v. H.<br>des Ab-Werk-Preises der herge-<br>stellten Ware nicht überschreitet  |   |
| 8601 bis 8607<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b> | Lokomotiven, schienenge-<br>bundene Wagen und Teile<br>davon   | Herstellen, bei dem der Wert aller<br>verwendeten Vormaterialien 40 v. H.<br>des Ab-Werk-Preises der herge-<br>stellten Ware nicht überschreitet  |   |
| <b>8608</b>   | Ortsfestes Gleismaterial;<br>mechanische (auch elektro-<br>mechanische) Signal-, Siche-<br>rungs-, Überwachungs- oder<br>Steuergeräte für Schienen-<br>wege oder dergleichen,<br>Straßen, Binnenwasserstra-<br>ßen, Parkplätze oder Park-<br>häuser, Hafenanlagen oder<br>Flughäfen; Teile davon | Herstellen, bei dem<br><ul style="list-style-type: none"><li>- alle verwendeten Vormaterialien in<br/>eine andere Position als die her-<br/>gestellte Ware einzureihen sind<br/>und</li><li>- der Wert aller verwendeten Vor-<br/>materialien 40 v.H. des Ab-Werk-<br/>Preises der hergestellten Ware<br/>nicht überschreitet</li></ul>   | Herstellen, bei dem der Wert<br>aller verwendeten Vormaterialien<br>30 v. H. des Ab-Werk-Preises der<br>hergestellten Ware nicht<br>überschreitet |
| 8608<br><br><b>MCH, DZ, MT,<br/>CY</b>                      | w. o.  | Herstellen, bei dem<br><ul style="list-style-type: none"><li>- der Wert aller verwendeten Vor-<br/>materialien 40 v.H. des Ab-Werk-<br/>Preises der hergestellten Ware<br/>nicht überschreitet und</li><li>- Vormaterialien, die in die dieselbe<br/>Position wie die hergestellte Ware<br/>einzureihen sind, innerhalb der<br/>obenstehenden Begrenzung nur<br/>bis zu einem Wert von 5 v.H. des<br/>Ab-Werk-Preises der hergestellten<br/>Ware verwendet werden</li></ul> |   |
| 8609<br><br><b>MA, TN, MCH,<br/>DZ, MT, CY, IL</b>          | Warenbehälter (Container),<br>einschließlich solcher für<br>Flüssigkeiten oder Gase,<br>speziell für eine oder mehrere<br>Beförderungsarten gebaut<br>und ausgestattet   | Herstellen, bei dem der Wert aller<br>verwendeten Vormaterialien 40 v.H.<br>des Ab-Werk-Preises der<br>hergestellten Ware nicht über-<br>schreitet  |   |
|   |  |   |   |

| HS-Position          | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|----------------------|---|---|-----|
| (1)                  | (2)   | (3)   | (4) |
| <b>ex Kapitel 87</b> | Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen: | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |

| HS-Position       | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|-------------------|---|--|---|
| (1)               | (2)   | (3)  | (4)   |
| 8708<br><b>MX</b> | Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8703   |  |   |
|                   | - Sicherheitsgurte  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 5806 und 6307 und des Kapitels 73                 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
|                   | - montierte Bremsbeläge   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 6813  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
|                   | - Achsbrücken (Triebachsen) mit Ausgleichsgetrieb, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen; Trag-achsen und Teile davon | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 8482  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
|                   | - Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen aus Vormaterialien der Kapitels 73 und katalytischen Abgasfiltern der Position 8421 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
|                   | - andere  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4011  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position                               | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---|--|--|---|
| (1)                                       | (2)  | (3)  | (4)   |
| <b>8709</b>                               | Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8709<br><br><b><i>MCH, DZ, MT, CY</i></b> | w. o.  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> <li>- Vormaterialien, die in die dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |   |
| <b>8710</b>                               | Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8710<br><br><b><i>MCH, DZ, MT, CY</i></b> | w. o.  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> <li>- Vormaterialien, die in die dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |   |

| HS-Position                                    | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|--|---|---|---|
| (1)  | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>8711</b>                                    | Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:   |   |   |
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von:           <ul style="list-style-type: none"> <li>-- 50 cm<sup>3</sup> oder weniger</li> <li>-- mehr als 50 cm<sup>3</sup></li> <li>- andere</li> </ul> </li> </ul> |   |   |
| <i>Spalte 4 gilt nicht für MCH, DZ, MT, CY</i> | <ul style="list-style-type: none"> <li>-- 50 cm<sup>3</sup> oder weniger</li> </ul>   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <i>Spalte 4 gilt nicht für MCH, DZ, MT, CY</i> | <ul style="list-style-type: none"> <li>-- mehr als 50 cm<sup>3</sup></li> </ul>   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>     | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <i>Spalte 4 gilt nicht für MCH, DZ, MT, CY</i> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- andere</li> </ul>  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|--|--|--|---|
| (1)  | (2)  | (3)  | (4)   |
| <b>ex 8712</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MCH, DZ, MT, CY</i> | Fahrräder, ohne Kugellager   | Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>8715</b>  | Kinderwagen und Teile davon  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8715<br><br><b>MCH, DZ, MT, CY</b>                                   | w. o.  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> <li>- Vormaterialien, die in die dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |   |
| <b>8716</b>  | Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|--|--|--|---|
| (1)  | (2)  | (3)  | (4)   |
| 8716<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b>                              | w. o.  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> <li>- Vormaterialien, die in die dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |   |
|  |  |  |   |
| <b>ex Kapitel 88</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MCH, DZ, MT, CY</i> | Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8803<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b>                              | Teile von Waren der Position 8801 oder 8802  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8803 5 v.H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |
| <b>ex 8804</b>   | Rotierende Fallschirme   | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8804<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b>                              | Fallschirme (einschließlich lenkbarer oder rotierende Fallschirme); Teile davon und Zubehör<br><br>- rotierende Fallschirme<br><br>-andere | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804<br><br>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8804 5 v.H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |

| HS-Position   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---|--|--|---|
| (1)   | (2)  | (3)  | (4)   |
| <b>8805</b>   | Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 8805<br><b><i>MCH, DZ, MT, CY</i></b>                                   | w. o.  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8805 5 v.H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |
| <b>Kapitel 89</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MCH, DZ, MT, CY</i> | Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen  | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex Kapitel 90</b>  | Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen: | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex Kapitel 90<br/><b><i>MCH, DZ, MT, CY</i></b></b>                  | w. o.  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> <li>- Vormaterialien, die in die dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul> |   |

| HS-Position    | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|----------------|--|--|---|
| (1)            | (2)  | (3)  | (4)   |
| <b>9001</b>    | Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefäßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas) | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |
| <b>9002</b>    | Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefäßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |
| <b>9004</b>    | Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |
| <b>ex 9005</b> | Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position                                      | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|--|---|---|-----|
| (1)  | (2)   | (3)   | (4) |
| ex 9005<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür: | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> <li>- Vormaterialien, die in die dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |     |

| HS-Position       | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |  |
|-------------------|---|---|--|
| (1)               | (2)   | (3)   | (4)  |
| 9006<br><b>MX</b> | <p>Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539)</p> <p>- Sofortbildkameras, andere Kameras für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm, andere Kameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm</p> <p>- Teile für Sofortbildkameras, andere Kameras für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm, andere Kameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm</p> <p>-andere</p> | <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 9002 und 9033</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 9001, 9002 und 9033</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |

| HS-Position                                      | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|--|---|---|---|
| (1)  | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>ex 9006</b>                                   | Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 9006<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w. o.   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> <li>- Vormaterialien, die in die dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |   |
| <b>9007</b>                                      | Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position                                   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|--|---|---|
| (1)   | (2)  | (3)   | (4)   |
| 9007<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w. o.  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> <li>- Vormaterialien, die in die dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |   |
| ex 9009<br><br><b><i>MX</i></b>               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- elektrostatische Photokopierapparate, mit Zwi-schenträger zur Übertragung der Originalvorlage arbeitend (indirektes Verfahren)</li> <li>- Teile und Zubehör für elektrostatische Photokopierapparate, mit Zwi-schenträger zur Übertragung der Originalvorlage arbeitend (indirektes Verfahren)</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind</p>   | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> |

| HS-Position                               | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|---|---|---|
| (1)                                       | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>9011</b>                               | Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind,</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul>   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9011<br><br><b><i>MCH, DZ, MT, CY</i></b> | Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> <li>- Vormaterialien, die in die dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> |   |
| <b>ex 9014</b>                            | Andere Navigationsinstrumente, -apparate und –geräte  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |
| <b>9015</b>                               | Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompassen; Entfernungsmesser | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |

| HS-Position   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |   |
|---|--|--|---|
| (1)   | (2)  | (3)  | (4)   |
| <b>9016</b>   | Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |
| <b>9017</b>   | Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |   |
| <b>9018</b><br><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MCH, DZ, MT, CY</i> | Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:<br><br>- zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Spei- fontänen                 | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT, CY</i>                              | - andere   | Herstellen, bei dem<br>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|---|---|---|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>9019</b><br><i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT, CY</i> | Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psycho-technik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauer-stofftherapie oder Aeoro-soltherapie, Beatmungsappa-rate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die her-gestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vor-materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>9020</b><br><i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT, CY</i> | Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die her-gestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vor-materialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| ex 9022<br><b>MX</b>                                | Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen ver-wenden , nicht für medizini-sche, chirurgische, zahnärzt-liche Zwecke , einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbild-photographie oder Strahlen-therapie; Teile und Zubehör   | Herstellen, bei dem alle verwende-ten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, ausgenommen aus Vormate-rialien der Position 9033   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>9024</b>   | Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer me-chanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der herge-stellten Ware nicht überschreitet  |   |

| HS-Position       | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|-------------------|--|---|---|
| (1)               | (2)  | (3)   | (4)   |
| <b>9025</b>       | Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |
| <b>9026</b>       | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |
| 9026<br><b>MX</b> | w. o.  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind                             | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>9027</b>       | Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |   |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|--|---|---|---|
| (1)  | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>9028</b><br><br><i>(9028)</i><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MCH, DZ, MT, CY</i> | Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:<br><br>- Teile und Zubehör<br><br>- andere   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet<br><br>Herstellen, bei dem<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>9029</b>  | Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |
| <b>9030</b>  | Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |
| <b>9031</b>  | Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |

| HS-Position   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|---|---|---|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>9032</b>   | Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |
| <b>9033</b>   | Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90 | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |
|   |   |   |   |
| <b>ex Kapitel 91</b>  | Uhrmacherwaren, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |
| <b>9105</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MCH, DZ, MT, CY</i> | Andere Uhren  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>9109</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MCH, DZ, MT, CY</i> | Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</li> </ul> | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position                                   | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|---|---|---|
| (1)   | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>9110</b>                                   | Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden</li> </ul>                                | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9110<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w. o.   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und</li> </ul> |   |
| <b>9111</b>                                   | Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position                                   | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|---|--|---|---|
| (1)   | (2)  | (3)   | (4)   |
| 9111<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w. o.  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und</li> </ul> |   |
| <b>9112</b>                                   | Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon   | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| 9112<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b> | w. o.  | <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und</li> <li>- Vormaterialien, die in die dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und</li> </ul> |   |
| 9113  | <p>Uhrarmbänder und Teile davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen</li> <li>- andere</li> </ul> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet</p>  |   |

| HS-Position  | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |   |
|--|---|---|---|
| (1)  | (2)   | (3)   | (4)   |
| <b>Kapitel 92</b>  | Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |
|  |   |   |   |
| <b>Kapitel 93</b>  | Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |   |
|  |   |   |   |
| <b>ex Kapitel 94</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY, IL</i>       | Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude, ausgenommen: | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |
| <b>ex 9401 und ex 9403</b><br><i>Spalte 4 gilt nicht für MA, TN, MCH, DZ, MT, CY, IL</i> | Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger   | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder<br><br>Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn<br>- ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und<br>- alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |

| HS-Position                               | Warenbezeichnung  | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|---|---|---|-----|
| (1)                                       | (2)   | (3)   | (4) |
| <b>9405</b>                               | Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |
| <b>9406</b>                               | Vorgefertigte Gebäude   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |
|   |   |   |     |
| <b>ex Kapitel 95</b>                      | Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör, ausgenommen:  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |     |
| <b>9503</b>                               | Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art  | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| <b>ex 9506</b>                            | Golfschläger und Teile davon  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden   |     |
| ex 9506<br><br><b>MCH, DZ, MT,<br/>CY</b> | fertiggestellte Köpfe von Golfschlägern   | Herstellen aus Rohlingen für Golfschlägerköpfe  |     |

| HS-Position                               | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen  |     |
|---|--|--|-----|
| (1)                                       | (2)  | (3)  | (4) |
| <b>ex 9506</b><br><br><b>MA, IL</b>       | Geräte und Ausrüstungen für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (ausgenommen Tischtennis) Freiluftspiele, nicht in anderen Positionen dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden  |     |
| <b>9507</b><br><br><b>MCH, DZ, MT, CY</b> | Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen; Schmetterlingensetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Positionen 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte  | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet |     |
|   |  |  |     |
| <b>ex Kapitel 96</b>                      | Verschiedene Waren, ausgenommen:   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind   |     |
| <b>ex 9601 und ex 9602</b>                | Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen  | Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position  |     |
| <b>ex 9603</b>                            | Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen, ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet  |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|--|--|---|-----|
| (1)  | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>9605</b>  | Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung  | Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet |     |
| <b>9606</b>  | Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge   | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul>        |     |
| <b>9608</b><br><br><i>Kap-Regel für<br/>MA, TN, IL</i> | Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609 | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfeder Spitzen derselben Position verwendet werden  |     |
| 9608<br><br><b><i>MCH, DZ, MT,<br/>CY</i></b>          | w. o.  | Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Schreibfedern oder Schreibfeder Spitzen; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet    |     |
| 9608<br><br><b><i>SA, MX, IL</i></b>                   | w. o.  | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind  |     |

| HS-Position  | Warenbezeichnung   | Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen   |     |
|--|--|---|-----|
| (1)  | (2)  | (3)   | (4) |
| <b>9612</b>  | Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln | Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</li> <li>- der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</li> </ul> |     |
| <b>ex 9613</b><br><i>Kap-Regel für MCH, DZ, MT, CY</i> | Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung   | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet   |     |
| <b>ex 9614</b>   | Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe  | Herstellen aus Pfeifenrohformen   |     |
|  |  |   |     |
| <b>Kapitel 97</b>                                      | Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten   | Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind"   |     |